

Tierschutzverordnung

(TSchV)

Änderung vom...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Tierschutzverordnung vom 23. April 2008¹ wird wie folgt geändert:

Ingress

*Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf das Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005² (TSchG) und auf Artikel
19 Absatz 1 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003³,
verordnet:*

Art. 2 Abs. 3 Bst. t

³ Im Sinne dieser Verordnung gelten als:

- t. *Informationssystem E-Tierversuche*: Informationssystem nach der Verordnung vom 1. September 2010⁴ über das elektronische Informationssystem zur Verwaltung der Tierversuche (VerTi-V);

Gliederungstitel vor Art. 3

2. Kapitel Tierhaltung und Umgang mit Tieren

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 3 Sachüberschrift und Abs. 1

Grundsätze

¹ Tiere sind so zu halten und mit ihnen ist so umzugehen, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird.

SR

¹ SR **455.1**

² SR **455**

³ SR **814.91**

⁴ SR **455.61**

Art. 10 Abs. 3

Betrifft nur den französischen Text

Art. 14 Abweichungen von Vorschriften

Abweichungen von Vorschriften zur Tierhaltung und zum Umgang mit Tieren sind ausnahmsweise zulässig, soweit sie aus medizinischen Gründen erforderlich sind oder um die Einhaltung seuchenpolizeilicher Vorschriften sicherzustellen.

Art. 16 Abs. 2 Bst. h und m

² Namentlich sind verboten:

- h. das Teilnehmen an Wettbewerben und sportlichen Anlässen mit Tieren, bei denen Stoffe oder Erzeugnisse eingesetzt werden, die nach den für die Sportverbände massgebenden Listen oder nach der vom BVET in einer Verordnung festgelegten Liste verboten sind;
- m. das Verwenden von elektrisierenden, für das Tier nicht sichtbaren Zaunsystemen.

Art. 17 Bst. j-n

Bei Rindern sind zudem verboten:

- j. das Eingeben oder Einspritzen von Stoffen und Erzeugnissen, die das natürliche Temperament und das Verhalten des Tieres ändern;
- k. das Einsetzen von Fremdkörpern und das Verabreichen von Substanzen in den Pansen mittels Sonde;
- l. das übermässig enge Einbinden der Sprunggelenke sowie der Entzug von Gewebeflüssigkeit im Bereich der Sprunggelenke;
- m. die Verwendung von Leim oder von mechanischen Hilfsmitteln zur Veränderung der Zitzenform und -stellung;
- n. mechanische, physikalische oder elektrische Eingriffe am Euter sowie lange Zwischenmelkzeiten, welche die natürliche Form des Euters verändern oder zu einem unnatürlichen Füllungszustand führen.

Art. 21 Bst. g und h

Bei Pferden sind zudem verboten:

- g. das Barren;
- h. Methoden, mit denen eine Überdehnung des Pferdehalses oder -rückens bewirkt wird.

Art. 22 Abs. 1 Bst. c und d

¹ Bei Hunden sind zudem verboten:

- c. das Zerstören der Stimmorgane;
- d. das Verwenden lebender Tiere, um Hunde auszubilden oder auf Schärfe zu prüfen, ausgenommen für die Ausbildung und Prüfung von Herdenschutz- und Treibhunden nach Artikel 74a Absatz 2 sowie von Jagdhunden nach Artikel 75 Absatz 1;

Art. 24 Bst. e

Verboten sind zudem:

- e. bei Laufvögeln das Coupieren des Schnabels und das Anbringen von Hilfsmitteln, die das Schliessen des Schnabels verhindern, sowie die Federge-
winnung von lebenden Laufvögeln.

Art. 25 Abs. 1

¹ Das Züchten ist darauf auszurichten, gesunde Tiere zu erhalten, die frei von Eigenschaften und Merkmalen sind, mit denen ihre Würde missachtet wird.

Art. 26 Abs. 2

² Absatz 1 gilt nicht für die Besatz- und die Speisefischzucht.

Art. 31 Abs. 4 Einleitungssatz

⁴ In kleineren Tierhaltungen mit höchstens zehn Grossvieheinheiten muss die für die Haltung und Betreuung verantwortliche Person einen Sachkundenachweis nach Artikel 198 erbringen für die Haltung von:

Art. 35 Sachüberschrift, Abs. 3, 5 und 6

Steuervorrichtungen in Ställen und auf Auslaufflächen

³ *Betrifft nur den französischen Text*

⁵ Auslaufflächen dürfen mit stromführenden Zäunen begrenzt werden, wenn die Auslauffläche ausreichend gross und so gestaltet ist, dass die Tiere genügend Distanz zum Zaun halten und einander ausweichen können.

⁶ Bei Pferden dürfen Auslaufflächen mit stromführenden Zäunen begrenzt werden, wenn die stromführenden Teile gut sichtbar sind, wie beispielsweise Litzen und Bänder.

Art. 39 Abs. 3

³ Rinder zur Grossviehmast im Alter von über fünf Monaten dürfen nicht in Einflächengebieten mit Tiefstreu gehalten werden.

Art. 41 Abs. 1

Betrifft nur den französischen Text

Art. 57 Abs. 5

⁵ Entsprechen die Flächen der Gehege nur den Mindestvorgaben nach Anhang 1 Tabelle 6, so müssen die Böden befestigt sein.

Art. 59 Abs. 3

³ Pferde müssen Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu einem anderen Pferd haben. Die kantonale Behörde kann in begründeten Fällen eine befristete Ausnahmegewilligung für die Einzelhaltung eines Pferdes erteilen.

*Art. 62**Aufgehoben**Art. 63* Stacheldrahtverbot

¹ Das Verwenden von Stacheldraht für Zäune von Gehegen ist verboten.

² Die kantonale Behörde kann für weitläufige Weiden, die über eine zusätzliche Begrenzung verfügen, befristete Ausnahmegewilligungen zur Verwendung von Stacheldraht erteilen.

Art. 64 Abs. 2

Betrifft nur den französischen Text

Art. 70 Abs. 2

² Werden Hunde für mehr als drei Monate in Boxen oder Zwingern gehalten, so müssen sie mindestens Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu einem anderen Hund in einem angrenzenden Gehege haben. Davon ausgenommen sind Hunde, die tagsüber während mindestens fünf Stunden ausserhalb des Geheges Kontakt zu Menschen oder mit anderen Hunden haben.

Art. 71 Abs. 2 und 3

Betrifft nur den italienischen Text

Art. 72 Abs. 4 und 4bis

⁴ Bei Boxenhaltung und bei Zwingerhaltung müssen die Gehege den Anforderungen nach Anhang 1 Tabelle 10 entsprechen. Das BVET legt in Abweichung von Anhang 1 Tabelle 10 besondere Mindestflächen fest für Boxen in Tierheimen für Hunde, deren Aufenthalt maximal drei Wochen dauert oder die tagsüber in Gruppen in einem grossen Aussengehege gehalten werden.

^{4bis} Bei Boxenhaltung und bei Zwingerhaltung müssen für jeden Hund eine erhöhte Liegefläche und eine Rückzugsmöglichkeit vorhanden sein. In begründeten Fällen kann auf die Rückzugsmöglichkeit verzichtet werden.

Art. 73 Abs. 2

² Beim Umgang mit Hunden sind Strafschüsse, das Verwenden von Stachelhalsbändern oder anderer Führhilfen mit nach innen vorstehenden Elementen und übermässige Härte, wie das Schlagen mit harten Gegenständen, verboten. Verhaltenskorrekturmassnahmen müssen der Situation angepasst erfolgen.

Art. 74 Ausbildung im Schutzdienst

¹ Die Schutzdienstausbildung ist gestattet mit:

- a. Diensthunden;
- b. Hunden, die für sportliche Schutzdienstwettkämpfe vorgesehen sind;
- c. Hunden, die bei nach kantonalem Recht zugelassenen privaten Sicherheitsunternehmen eingesetzt werden oder für einen solchen Einsatz vorgesehen sind.

² Die für die Schutzdienstausbildung verantwortliche Person muss jederzeit belegen können, dass:

- a. die Hunde korrekt gekennzeichnet und registriert sind;
- b. nur Hunde mit genügender Grundausbildung zur Schutzdienstausbildung zugelassen werden; und
- c. die Hundeführerinnen und Hundeführer über einen einwandfreien Leumund verfügen.

³ In der Schutzdienstausbildung von Hunden können in begründeten Fällen Softstöcke eingesetzt werden.

⁴ Wer die Schutzdienstausbildung von Hunden nach Absatz 1 Buchstaben b und c durchführt, muss sich bei der zuständigen kantonalen Behörde melden. Die Schutzdienstausbildung solcher Hunde darf nur unter Aufsicht und im Beisein von ausgebildeten Helferinnen und Helfern erfolgen. Das Ausbildungs- und Prüfungsreglement, nach dem die Schutzdienstausbildung und die Ausbildung der Helferinnen und Helfer erfolgt, ist mit der Meldung einzureichen.

Art. 74a Ausbildung von Herdenschutz- und Treibhunden

¹ Die Ausbildung von Hunden zum Bewachen von Nutztieren gegen Übergriffe durch Grossraubtiere (Herdenschutzhunde) sowie für das Treiben von Nutztieren (Treibhunde) ist gestattet mit dafür geeigneten Hunderassen.

² Für die Ausbildung und Prüfung von Herdenschutz- und Treibhunden ist das Verwenden lebender Nutztiere zulässig.

³ Das Eigenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation erlässt Bestimmungen zu Eignung, Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden.

⁴ Das BAFU anerkennt Organisationen, die Herdenschutzhunde gemäss den Bestimmungen nach Absatz 3 züchten, ausbilden, halten und einsetzen.

Art. 75 Ausbildung von Jagdhunden

¹ Das Verwenden lebender Tiere ist zulässig für die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden:

- a. für den Einsatz bei der Baujagd (Erdhunde), am Kunstbau;
- b. in Schwarzwildgattern für die Schwarzwildjagd;
- c. im Bereich des Vorstehens und des Apportierens.

² Die Ausbildung und Prüfung der Jagdhunde ist so durchzuführen, dass der direkte Kontakt zwischen Jagdhund und Wildtier möglichst verhindert wird; davon ausgenommen ist die Ausbildung von Jagdhunden im Schwarzwildgatter. Das Wildtier muss sich jederzeit in Deckung zurückziehen können.

³ Anlagen zur Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden am lebenden Wildtier bedürfen einer Bewilligung der kantonalen Behörde.

⁴ Der Kunstbau wird bewilligt, wenn:

- a. die horizontalen Röhren und die Kessel an jeder Stelle abdeckbar sind;
- b. die Bewegungen von Fuchs und Hund sich durch besondere Vorrichtungen überwachen lassen; und
- c. das Schiebersystem so angelegt ist und bedient wird, dass ein direkter Kontakt zwischen Hund und Fuchs jederzeit ausgeschlossen ist.

⁵ Das Schwarzwildgatter wird bewilligt, wenn:

- a. es ausreichend gross und so gestaltet ist, dass sich das Schwarzwild in Gruppen aufhalten, sich aber auch in natürliche Deckung zurückziehen kann und es bei Bedarf abgesondert gehalten werden kann;
- b. Schwarzwild mit einem Lebendgewicht von über 50kg und nur in Gruppen eingesetzt wird; und
- c. die Jagdhunde einzeln ausgebildet und geprüft werden.

⁶ Jede Veranstaltung, bei der Jagdhunde am lebenden Wildtier ausgebildet oder geprüft werden, ist der kantonalen Behörde zu melden. Diese sorgt für die Überwachung der Veranstaltung. Sie kann die Zahl der Anlagen und der Veranstaltungen begrenzen.

Art. 76 Abs. 3, 4 Bst. d und 6

³ Auf Gesuch hin kann die kantonale Behörde Personen, die sich über die notwendigen Fähigkeiten ausweisen, die Verwendung von Geräten, die elektrisieren oder für den Hund sehr unangenehme akustische Signale aussenden, ausnahmsweise zu therapeutischen Zwecken bewilligen. Die Befähigung ist durch die kantonale Behörde zu prüfen. Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD) legt nach Anhörung der Kantone Inhalt und Form der Ausbildung und Prüfung fest.

⁴ Wer bewilligungspflichtige Geräte einsetzt, muss jeden Geräteinsatz dokumentieren und auf Ende Kalenderjahr der kantonalen Behörde eine Zusammenstellung aller Einsätze einreichen. Anzugeben sind:

d. Signalement und Kennzeichnung des Hundes;

⁶ Das Anwenden von Mitteln zur Verhinderung von Laut- und Schmerzäusserungen ist nicht zulässig. Ausgenommen sind am Halsband befestigte Geräte mit einem akustischen Empfänger zur Verhinderung des Bellens, wenn auf das Bellen hin ausschliesslich Wasser oder Druckluft aus einem Behälter ausgestossen wird.

Art. 79 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 80 Abs. 3 und 4

³ In Gehegen dürfen Katzen nur vorübergehend einzeln gehalten werden. Einzeln gehaltene Katzen müssen sich wenn möglich täglich, mindestens jedoch an fünf Tagen in der Woche zeitweilig ausserhalb des Geheges bewegen können.

⁴ *Aufgehoben*

Art. 86 Bst. c

Betrifft nur den französischen Text

Art. 89 Bst. e, f und h

Das private Halten folgender Wildtiere ist bewilligungspflichtig:

- e. *betrifft nur den französischen Text*
- f. Meeresschildkröten, Riesenschildkröten, Sporenschildkröte, Alligatorschildkröten, Schlangenhalschildkröten, Pelomedusenschildkröte; alle Krokodilartigen (*Crocodylia*); grosse Leguane, Fidji-Leguan, Drusenköpfe; alle Chamäleons; alle Tejus; Warane, die erwachsen eine Gesamtlänge von mehr als 1 m erreichen, *Varanus mitchelli*, *Varanus semiremex*; Brückenechsen, Meerechsen, Krustenechsen, Segelechsen; Riesenschlangen, die erwachsen mehr als 3 m lang werden, ausgenommen *Boa constrictor*; Seeschlangen;
- h. Schlangen, die über einen Giftapparat verfügen und das Gift einsetzen können (Giftschlangen); ausgenommen die vom BVET in einer Verordnung festgelegten ungefährlichen Giftschlangen.

Art 90 Abs. 3

³ Nicht als gewerbmässige Wildtierhaltungen gelten:

- a. Haltungsbecken in der Gastronomie;
- b. einzelne Aquarien;
- c. Haltungen von Wachteln der Art *Coturnix japonica*, sofern nicht mehr als 50 adulte Tiere gleichzeitig gehalten werden.

Art. 92 Bewilligung mit Gutachten

¹ Für folgende Tierarten darf die kantonale Behörde die Bewilligung nur erteilen, wenn das Gutachten einer unabhängigen und anerkannten Fachperson nachweist, dass die vorgesehenen Gehege und Einrichtungen eine tiergerechte Haltung ermöglichen:

- a. Seekühe, Seeotter, Hundsrobber, Ohrenrobber und Walrosse;
- b. alle Primaten mit Ausnahme der Marmosetten;
- c. Waldhund, Mähnenwolf, Hyänenhund, Erdwolf, Hyänen; alle Bären mit Ausnahme der Waschbären, Wickelbären, Katzenfrette und Nasenbären; Riesenotter; Tayra, Vielfrass und Skunk; Grosskatzen wie Nebelparder, Jaguar, Leopard, Schneeleopard, Puma, Löwe, Tiger; Gepard; Erdferkel; alle Elefanten; alle Wildequiden; Tapire, alle Nashörner; alle Wildschweine ausgenommen *Sus scrofa*; Zwergflusspferd, Flusspferd; Hirschferkel; Okapi, Giraffen; alle Hornträger der Familie *Bovidae* mit Ausnahme der Gämse (*Rupicapra rupicapra*), des Alpensteinbocks (*Capra ibex*), des Mufflons, des Mähnspringers und der anderen Wildschafe und Wildziegen;
- d. alle Beutelsäuger mit Ausnahme der Kleinkängurus, Rattenkängurus, Wallabies und Filander;
- e. Schnabeltier, Schnabeligel; Gürteltiere; Ameisenbären; Faultiere, Schuppentiere, Stachelschweine;
- f. Schuhschnabel, Kiwis; alle Pinguine; Seetaucher, Lappentaucher; Röhrennasen; Tropikvögel, Töpel, Fregattvögel; Sekretär, Grosstrappen; Seeschwalben ausgenommen Inkaseschwalbe, Alken, Segler, ausgenommen Nestlinge einheimischer Arten;
- g. alle Haie und Rochen;
- h. Meeresschildkröten, Riesenschildkröten der Gattung *Geochelone* (*G. gigantea*, *nigra*, *sulcata*) und *Dipsochelys* (*D. spp.*); alle Krokodilartigen (*Crocodylia*), Brückenechsen, Meerechsen; Chamäleons, ausgenommen *Chamaeleo calypttratus*; Drusenköpfe (Galapagos-Landleguane, *Conolophus spp.*), Wirtelschwanzleguane (*Cyclura spp.*), Dornteufel (*Moloch horridus*), Flugdrachen (*Draco spp.*); *Python boeleni*, Seeschlangen (*Hydrophiidae*);
- i. Goliathfrosch, Riesensalamander.

² Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller und die zuständige kantonale Behörde müssen die Fachperson gemeinsam bestimmen. Kein Gutachten ist erforderlich für die Bewilligung von Gehegen nach Artikel 95 Absatz 2.

Art. 92a Haltung und Zucht von Futtertieren

¹ Die Mindestfläche von Gehegen, in denen Futtertiere gehalten oder gezüchtet werden, muss den Anforderungen nach Anhang 2 entsprechen; die übrigen Anforderungen, insbesondere an die Besatzdichte, richten sich für die Haltung nach Anhang 3 Tabelle 1 und für die Zucht nach Anhang 3 Tabelle 2.

² Räume und Gehege, in denen Futtertiere gehalten werden, müssen durch Tageslicht oder künstliche Lichtquellen mit ähnlichem Spektrum erhellt werden. Die Beleuchtungsstärke im Bereich der Tiere, die Hell- und Dunkelphasen sowie die Lichtwechsel sind auf die Bedürfnisse der Tiere abzustimmen. Bei künstlichen Lichtquellen darf kein störendes Flimmern wahrnehmbar sein.

³ Die Temperatur, die Luftfeuchtigkeit, die Belüftung und die Wasserqualität in den Räumen und Gehegen müssen den Bedürfnissen der Tiere angepasst werden können. Die Räume und Gehege müssen es erlauben, das Befinden aller Tiere zu überprüfen, ohne sie erheblich zu stören.

⁴ Futtertierhaltungen müssen über ausreichend Räume und Einrichtungen verfügen oder solche nutzen können, damit:

- a. kranke Tiere und Tiere mit unklarem Hygienestatus abgesondert werden können;
- b. die Lagerung von Futter und anderen Materialien wie Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie die Entsorgung in geeigneter Weise von der Tierhaltung getrennt werden können.

⁵ Futtertiere soziallebender Arten müssen in Gruppen mit Artgenossen gehalten werden. Die Einzelhaltung unverträglicher Tiere ist in Ausnahmefällen für eine begrenzte Dauer gestattet.

⁶ Verschiedene Tierarten dürfen nur im gleichen Raum gehalten werden, wenn dies die Tiere nicht belastet.

⁷ Übermäßiger oder überraschender Lärm ist im Umgang mit den Futtertieren zu vermeiden.

⁸ Markierungen dürfen nur bei den für die Weiterzucht verwendeten Tieren angebracht werden. Bei der Markierung dieser Tiere ist die am wenigsten belastende Markierungsmethode anzuwenden.

Art. 93 Abs. 1 und 2 Bst. b

¹ Wildtierhaltungen sowie Futtertierhaltungen und -zuchten müssen eine Tierbestandskontrolle führen, wenn sie bewilligungspflichtig sind.

² Die Tierbestandskontrolle muss, ausser für Fischhaltungsbetriebe, nach Tierarten Angaben enthalten über:

- b. den Abgang (Datum, Name und Adresse des Abnehmers oder Tod, Ursache des Todes wenn bekannt, Art der Tötung, Anzahl).

Art. 95 Abs. 1 Bst. d

¹ Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn:

- d. die personellen Anforderungen nach Artikel 85 erfüllt sind;

Art. 97 Anforderungen an Personen im Umgang mit Fischen und Panzerkrebsen

¹ Wer die Berufsfischerei betreibt, muss über eine Ausbildung nach Artikel 196 verfügen.

² Wer gewerbmässig Speisefische, Besatzfische oder Panzerkrebse züchtet oder hält, muss über eine Ausbildung nach Artikel 85 Absatz 2 verfügen.

³ Wer nicht gewerbmässig Speisefische, Besatzfische oder Panzerkrebse fängt, markiert, hält, züchtet oder tötet, muss einen Sachkundenachweis nach Artikel 5a der Verordnung vom 24. November 1993⁵ zum Bundesgesetz über die Fischerei oder nach Artikel 198 der vorliegenden Verordnung erbringen. Das Fangen und Töten ist ohne Sachkundenachweis gestattet, wenn im betreffenden Kanton zum Angeln in öffentlichen Gewässern kein Patent oder ein Kurzpatent bis zu einem Monat Dauer erforderlich ist.

Gliederungstitel vor Art. 101

5. Kapitel: Gewerbmässiger Umgang mit Tieren

1. Abschnitt: Betreuung, Pflege, Zucht und Haltung von Tieren

Art. 101 Bewilligungspflicht

Eine kantonale Bewilligung benötigt, wer :

- a. ein Tierheim betreibt;
- b. gewerbmässig Tierbetreuungsdienste anbietet;
- c. mehr als folgende Anzahl Tiere pro Jahr abgibt:
 1. zwanzig Hunde oder drei Würfe Hundewelpen,
 2. zwanzig Katzen oder fünf Würfe Katzenwelpen,
 3. 100 Kaninchen, Zwergkaninchen oder Meerschweinchen,
 4. 300 Mäuse, Ratten, Hamster oder Gerbils,
 5. 1000 Zierfische,
 6. 100 Reptilien,
 7. die Nachzucht von mehr als fünfundzwanzig Vogelpaaren bis zur Grösse eines Nymphensittichs, von mehr als zehn Vogelpaaren, die grösser als Nymphensittiche sind, oder von mehr als fünf Ara- oder Kakadupaaren.
- d. gewerbmässig Heimtiere oder Nutzhunde züchtet oder hält;
- e. gewerbmässig Klauenpflege für Rinder oder Hufpflege für Pferde durchführt, ohne über eine fachspezifische berufliche Ausbildung nach Artikel 192 Absatz 1 Buchstabe a zu verfügen.

⁵ SR 923.01

Art. 101a Bewilligungsvoraussetzungen

Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn:

- a. Räume, Gehege und Einrichtungen der Art und Zahl der Tiere sowie dem Zweck des Betriebes entsprechen und die Tiere nicht entweichen können;
- b. bei Bewilligungen:
 1. nach Artikel 101 Absatz 1 Buchstaben a-d: die personellen Anforderungen nach Artikel 102 erfüllt sind;
 2. nach Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe e: die Person, die die Klauen- oder Hufpflege durchführt, über eine Ausbildung nach Artikel 192 Absatz 1 Buchstabe b verfügt.

Art. 101b Bewilligung

¹ Die maximale Dauer der Bewilligung beträgt zehn Jahre.

² Für das Gesuch ist die Formularvorlage des BVET nach Artikel 209 Absatz 4 und Absatz 4^{bis} zu verwenden.

Art. 102 Personelle Anforderungen für die Betreuung, Pflege, Zucht und Haltung von Tieren

¹ In Tierheimen, bei anderer gewerbmässiger Betreuung von Tieren sowie in gewerbmässigen Zuchten oder Haltungen von Heimtieren und Nutzhunden müssen die Tiere unter der Verantwortung einer Tierpflegerin oder eines Tierpflegers betreut werden.

² In den folgenden Fällen genügt es, wenn die für die Tierbetreuung verantwortliche Person über eine Ausbildung nach Artikel 197 verfügt:

- a. in Tierheimen mit maximal 19 Pflegeplätzen;
- b. bei anderer gewerbmässiger Betreuung von höchstens 19 Tieren;
- c. bei gewerbmässigen Zuchten oder Haltungen von Heimtieren und Nutzhunden, in denen nur eine Tiergruppe mit ähnlichen Haltungsansprüchen vorhanden ist;
- d. für die Abgabe von mehr als die in Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe c festgelegte Anzahl von Tieren.

³ In Tierheimen mit maximal 5 Pflegeplätzen oder bei anderer gewerbmässiger Betreuung von höchstens 5 Tieren genügt es, wenn die für die Tierbetreuung verantwortliche Person über die für die Haltung der betreuten Tierarten verlangte Ausbildung verfügt.

⁴ Die für die Tierbetreuung verantwortliche Person in gewerbmässigen Zuchten oder Haltungen von Wildtieren muss die Anforderungen nach Artikel 85 erfüllen.

⁵ Wer gewerbmässig Klauenpflege für Rinder oder Hufpflege für Pferde durchführt, muss über eine Ausbildung nach Artikel 192 Absatz 1 Buchstabe a oder b verfügen.

Art. 103 Bst. b und e

Bei Handel und Werbung mit Tieren muss die für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person:

- b. *Betrifft nur den französischen Text*
- e. in Betrieben, die ausschliesslich mit Speise-, Köder- oder Besatzfischen oder Panzerkrebsen handeln: die Anforderungen nach Artikel 197 erfüllen.

Art. 104 Abs. 3

Betrifft nur den französischen Text

Art. 105 Abs. 1 Bst. d

¹ Die Bewilligung nach Artikel 13 TSchG darf nur erteilt werden, wenn:

- d. bei der Werbung gesichert ist, dass die Tiere nicht leiden oder Schaden nehmen oder ihre Würde anderweitig missachtet wird sowie die Transportbedingungen erfüllt sind.

Art. 109 Haltebewilligung der erwerbenden Person

Tiere, für deren Haltung eine Bewilligung notwendig ist, dürfen nur an andere Personen abgegeben werden, wenn diese ebenfalls über eine entsprechende Bewilligung verfügen.

Art. 111 Informationspflicht

Wer Heim- und Wildtiere gewerbmässig verkauft, hat schriftlich über die Bedürfnisse, die angemessene Betreuung und die tiergerechte Haltung der betroffenen Tierart sowie über die entsprechenden rechtlichen Grundlagen zu informieren. Nicht informiert werden müssen Personen, die über eine Bewilligung nach Artikel 13 TSchG oder nach Artikel 89 oder 90 dieser Verordnung verfügen.

Art. 114 Abs. 2 Bst. e

Betrifft nur den französischen Text

Art. 115 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2

¹ Die Leiterin oder der Leiter der Versuchstierhaltung muss über eine Ausbildung nach Artikel 197 in Versuchstierkunde verfügen. Davon ausgenommen sind:

- b. in Versuchstierhaltungen, in denen keine belasteten Linien oder Stämme und keine anderen Tiere, die einer speziellen Betreuung und Pflege bedürfen, erzeugt oder gehalten werden: Tierpflegerinnen und Tierpfleger sowie Personen, die nachweislich über die verlangten Kenntnisse und Fähigkeiten zur fachgerechten Betreuung der Tiere verfügen.

² Die kantonale Behörde verordnet eine zusätzliche Ausbildung, wenn Umfang der Tierhaltung, Tierart, Tiermodell oder andere Gründe besondere Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzen.

Art. 117 Abs. 3

³ Die Räume und Gehege müssen den Anforderungen in Anhang 3 entsprechen und es erlauben, das Befinden aller Tiere zu überprüfen, ohne sie erheblich zu stören. Für Tierarten, die nicht in Anhang 3 aufgeführt sind, gelten die Mindestanforderungen nach den Anhängen 1 und 2.

Art. 122 Abs. 2

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text

Art. 128 Abs. 2

Betrifft nur den französischen Text

Art. 129 Abs. 1

Betrifft nur den französischen Text

Art. 130, Sachüberschrift, Einleitungssatz und Bst. d

Betrifft nur den französischen Text

Art. 132 Abs. 1

Betrifft nur den französischen Text

Art. 135 Abs. 9

⁹ Das Töten von Tieren sowie Massnahmen oder Eingriffe, die Schmerzen, Leiden, Schäden oder Angst zur Folge haben, dürfen nicht in Räumen durchgeführt werden, in denen Tiere gehalten werden. Das BVET bestimmt Ausnahmen, wenn Massnahmen und Eingriffe für die Tiere im gleichen Raum keine übermässige Belastung darstellen, wie insbesondere Markieren, Verabreichungen und Probenahmen.

Art. 137 Abs. 4 Bst. b

Betrifft nur den französischen Text

Art. 138 Abs. 2

² Die Erzeugung von gentechnisch veränderten Tieren ist nur zulässig für Zwecke nach Artikel 9 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003⁶.

⁶ SR 814.91

*Art. 139 Abs. 1**Betrifft nur den französischen Text**Art. 141 Abs. 1**Betrifft nur den französischen Text**Art. 142 Abs. 1 Bst. b*

¹ Bewilligungen zum Erzeugen gentechnisch veränderter Tiere mit anerkannten Methoden werden erteilt, wenn:

- b. keine unzulässigen Zwecke verfolgt werden und die Würde des Tieres beachtet wird;

*Art. 143 Abs. 3**Betrifft nur den italienischen Text**Art. 145 Abs. 1, 2 Bst. a und Abs. 4 Bst. a, abis und b*

¹ *Betrifft nur den französischen Text.*

² Die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter muss der kantonalen Behörde über das Informationssystem E-Tierversuche für jeden Tierversuch melden:

- a. den Abschluss eines Versuchs oder einer Versuchsreihe sowie eine zur Veröffentlichung geeignete Zusammenfassung der Angaben nach Artikel 20a Absatz 1 TSchG, innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung.

⁴ Die Kantone übermitteln dem BVET über das Informationssystem E-Tierversuche:

- a. fortlaufend die Bewilligungen für Versuchstierhaltungen nach Artikel 122 und die vereinfachten Bewilligungen zum Erzeugen gentechnisch veränderter Tiere mit anerkannten Methoden nach Artikel 142 mit den entsprechenden Gesuchsunterlagen;
- a^{bis}. fortlaufend die Entscheide nach Artikel 127 Absatz 3, die Bewilligungen für Tierversuche nach Artikel 141 mit den entsprechenden vollständigen Gesuchs- oder Meldungsunterlagen sowie dem Antrag der kantonalen Tierversuchskommission nach Artikel 127 Absatz 2 oder Artikel 139 Absatz 4;
- b. fortlaufend die Zusammenfassungen nach Absatz 2 Buchstabe a sowie jeweils bis Ende April die übrigen Meldungen nach den Absätzen 1 und 2;

Art. 149 Abs. 3

³ Die Mitglieder müssen sich innerhalb von vier Jahren über vier Tage Fortbildung zu Themen im Bereich der theoretischen Ausbildung nach Artikel 132 oder 134 ausweisen.

Art. 152 Abs. 1 Bst. e

¹ Die Fahrerin oder der Fahrer muss:

- e. bei der Übergabe der Tiere an die Empfängerin oder an den Empfänger die benötigte Fahrzeit schriftlich festhalten.

Art. 152a Berechnung der Fahrzeit

Die Berechnung der Fahrzeit beginnt nach einem Fahrunterbruch neu, wenn:

- a. der Unterbruch über vier Stunden dauert;
- b. die Tiere während des Unterbruchs über die in Anhang 1 aufgeführten Mindestflächen für die Haltung verfügen, Zugang zu Wasser oder nötigenfalls zu Milch haben und in den der Tierart entsprechenden Zeitintervallen gefüttert werden; und
- c. die Anforderungen an ein den Tieren angepasstes Klima erfüllt sind.

Art. 159 Abs. 1 und 1bis

¹ Einhufer und Klautiere, die nicht in Behältern transportiert werden, müssen über gleitsichere Rampen ein- und ausgeladen werden, sofern der Abstand vom Boden zur Oberkante der Ladebrücke 25 cm oder mehr misst. Misst der Abstand weniger als 25 cm, so müssen keine Rampen verwendet werden, wenn die Tiere vorwärts ein- und aussteigen können.

^{1bis} Die Rampen dürfen nicht so steil und die Spalten nicht so weit sein, dass die Tiere sich verletzen können. Die Rampen müssen mit geeigneten Querleisten versehen sein, wenn das Gefälle 10 Grad überschreitet, und mit einem der Grösse und dem Gewicht der Tiere angepassten Seitenschutz versehen sein, ausser wenn die Tiere von Hande geführt werden, an den Transport gewöhnt sind und die Höhe der Ladebrücke 50 cm nicht übersteigt.

Art. 160 Abs. 1 und 7

¹ Pferde, ausgenommen Jungtiere, müssen während des Transportes angebunden werden. Das Anbinden an Strick- oder Knotenhalftern oder am Zaumzeug ist verboten.

⁷ Lebende Frösche dürfen nicht aufeinander geschichtet transportiert werden. Kann die Haufenbildung während des Transportes nicht verhindert werden, so sind die Tiere am Bestimmungsort unverzüglich aus den Transportbehältern herauszunehmen und in eine geeignete Umgebung zu verbringen.

Art. 164 Einstreumaterial

Der Boden der Transportmittel und -behälter muss mit Einstreumaterial oder gleichwertigem Material bedeckt sein, das Harn und Kot aufnimmt und für die Ruhepausen geeignet ist. Ausgenommen davon sind der gewerbliche Transport von Ge-

flügel und Kaninchen in Standardbehältern und der Transport von Pferden in Fahrzeugen mit griffigem Bodenbelag.

Art. 165 Abs. 2 und 3

² Beim Transport von landwirtschaftlichen Nutztieren dürfen Transportmittel bei Fahrunterbrüchen von über vier Stunden nur dann als Aufenthaltsort dienen, wenn die Tiere über die in Anhang 1 aufgeführten Mindestflächen für die Haltung verfügen, Zugang zu Wasser oder nötigenfalls zu Milch haben und in den der Tierart entsprechenden Zeitintervallen gefüttert werden. Ausserdem müssen die Anforderungen an ein den Tieren angepasstes Klima erfüllt sein.

³ Das BVET kann Vorschriften über die gelegentliche Nutzung von Transportmitteln als temporäre Unterkunft für andere als landwirtschaftliche Nutztiere erlassen, insbesondere für Dienstesätze, Sport- oder Showanlässe und Ausstellungen.

Art. 177a Verantwortlichkeit im Schlachtbetrieb

¹ Die Betreiberin der Schlachthanlage ist verantwortlich für das Einhalten der Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung. Sie erlässt insbesondere Arbeitsanweisungen für:

- a. den Umgang mit Tieren in den Wartestallungen;
- b. das Betäuben der Tiere;
- c. das Entbluten der Tiere;
- d. die Instruktion des Schlachthofpersonals.

² Die Betreiberin der Schlachthanlage stellt die Arbeitsanweisungen den Vollzugsorganen auf Verlangen zur Verfügung.

³ In Schlachtbetrieben, in denen jährlich mehr als 1000 Grossvieheinheiten Säugetiere oder mehr als 150000 Stück Geflügel oder Kaninchen geschlachtet werden, muss eine Tierschutzbeauftragte oder ein Tierschutzbeauftragter bezeichnet werden. Sie oder er kontrolliert das Einhalten der Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung, ist weisungsbefugt und insbesondere zuständig für:

- a. die Berichterstattung über Tierschutzbelange gegenüber der Betreiberin der Schlachthanlage;
- b. die Anweisung des Schlachthofpersonals, Massnahmen zur Sicherstellung des tiergerechten Umgangs zu ergreifen;
- c. die Aufzeichnung der in der Schlachthanlage zur Verbesserung des Tierschutzes getroffenen Massnahmen.

Art. 178 Abs. 2 Bst. c und d

² Die Tötung eines Wirbeltiers ist ohne Betäubung zulässig:

- c. wenn die angewandte Tötungsmethode das Tier unverzüglich und ohne Schmerzen oder Leiden in einen Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt;

- d. wenn Frösche bei der Schlachtung in gekühltem Zustand geköpft werden und der Kopf sofort vernichtet wird.

Art. 190 Abs. 1 Bst. b und d und Abs. 4

¹ An mindestens vier Tagen innerhalb von vier Jahren müssen sich fortbilden:

- b. Versuchsleiterinnen und -leiter, versuchsdurchführende Personen sowie Leiterinnen und Leiter von Versuchstierhaltungen;
- d. Detailhandelsfachleute mit Fachrichtung Zoofachhandel mit einer vom BVET anerkannten fachspezifischen Weiterbildung.

⁴ *betrifft nur den französischen Text*

Art. 191 Sachüberschrift und Abs. 1 und 3

Ausbildungsmassnahmen auf Anordnung der kantonalen Behörde

¹ Die kantonale Behörde kann für Tierhalterinnen und Tierhalter, betreuende Personen oder Betriebe zusätzliche Ausbildungsmassnahmen anordnen, wenn Mängel betreffend die Fütterung, die Betreuung oder die Pflege der Tiere oder andere Verstösse gegen die Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung festgestellt worden sind.

³ Die Kosten für die zusätzliche Ausbildung gehen zu Lasten der Betriebe oder der Tierhalterinnen und Tierhalter.

Art. 192 Abs. 1 Bst. b und c

Betrifft nur den französischen Text

Art. 196 Bst. b

Betrifft nur den französischen Text

Art. 199 Abs. 1

¹ Das BVET anerkennt die fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung nach Artikel 197, Kurse nach Artikel 198 Absatz 2 sowie die fachspezifische Weiterbildung für Detailhandelsfachpersonen im Zoofachhandel nach Artikel 103 Buchstabe b. Es veröffentlicht die Liste der anerkannten Aus- und Weiterbildungen. Es bestimmt über die Gleichwertigkeit ausländischer Ausbildungen nach den Artikeln 197 und 198.

Art. 200 Abs. 1, 4 und 5

¹ Das Gesuch um Anerkennung einer Ausbildung nach Artikel 197, eines Kurses nach Artikel 198 Absatz 2 oder einer fachspezifischen Weiterbildung für Detailhandelsfachpersonen im Zoofachhandel muss dem BVET zusammen mit der Dokumentation und dem Stundenplan in elektronischer Form zugestellt werden.

⁴ Die Anerkennung kann vom BVET widerrufen werden, wenn die Durchführung nicht dieser Verordnung entspricht oder erheblich von der mit dem Gesuch für die Anerkennung eingereichten Dokumentation abweicht.

⁵ Das BVET kann Anbieterinnen und Anbietern von fachspezifischen Ausbildungen nach Artikel 197, Kursen nach Artikel 198 Absatz 2 oder einer fachspezifischen Weiterbildung für Detailhandelsfachpersonen im Zoofachhandel die Ausstellung von Ausbildungsnachweisen nach Artikel 193 Absatz 1 Buchstabe b und c untersagen, wenn die Durchführung nicht dieser Verordnung entspricht oder erheblich von der mit dem Gesuch für die Anerkennung eingereichten Dokumentation abweicht.

Art. 202 Abs. 1

¹ Die Ausbildung von Tiertransport- und von Schlachthofpersonal sowie die vom BVET anerkannte fachspezifische Weiterbildung für Detailhandelsfachpersonen im Zoofachhandel sind mit einer Prüfung abzuschliessen.

Art. 204a Meldepflicht

¹ Bei der kantonalen Behörde muss sich melden, wer Ausbildungen nach Artikel 192 Absatz 1 Buchstaben b und c durchführt.

² Für die Meldung ist die Formularvorlage des BVET nach Artikel 209 Absatz 4^{bis} zu verwenden.

Art. 206 Abs. 1

¹ Ein Betrieb, auf dem ein Praktikum im Rahmen einer Aus- oder Weiterbildung nach dieser Verordnung absolviert wird, muss über einen Bestand verfügen, der in Grösse und Art mindestens demjenigen entspricht, den die Praktikantin oder der Praktikant zu betreuen beabsichtigt. Die für den Betrieb verantwortliche Person muss über die erforderliche Qualifikation zur Betreuung des Bestandes verfügen.

Gliederungstitel vor Art. 206a

9a. Kapitel: Widerhandlungen

Art. 206a

Nach Artikel 28 Absatz 3 TSchG wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a. gegen die Vorschriften über die Schutzdienstausbildung mit Hunden verstösst (Artikel 74);
- b. gegen die Vorschriften über die Ausbildung von Jagd-, Herdenschutz- und Treibhunden verstösst (Artikel 74a und 75);
- c. ohne Bewilligung Geräte zu therapeutischen Zwecken einsetzt oder die entsprechenden Dokumentationspflichten nicht einhält (Artikel 76 Absätze 3 und 4);
- d. gegen seine Meldepflicht bei Vorfällen mit Hunden verstösst (Artikel 78);

- e. ohne Bewilligung serienmässig hergestellte Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen für Nutztiere in Verkehr bringt (Artikel 81);
- f. als Betreiberin einer Schlachthanlage den Verpflichtungen nach Artikel 177a nicht nachkommt;
- g. als Ausbilder oder Ausbilderin die Anforderungen nicht erfüllt (Artikel 203 und 204) oder der entsprechenden Meldepflicht nicht nachkommt (Artikel 204a).

Art. 209 Abs. 4 Einleitungssatz und 4^{bis}

⁴ Die Formularvorlage für Bewilligungsgesuche für Tierhaltungen sowie für den Handel und die Werbung mit Tieren sieht folgende Angaben vor:

^{4bis} Die Formularvorlage für Meldungen für Ausbildungen und für Bewilligungen für Betreuungs- und Pflegedienstleistungen sieht folgende Angaben vor:

- a. verantwortliche Person und deren Wohn- oder Geschäftssitz;
- b. Adresse und Zweck der angebotenen Ausbildung oder der Dienstleistung;
- c. Tierarten und Art der Ausbildung oder Dienstleistung sowie Anzahl der Dienstleistungen;
- d. Ausbildung der Person, die die Ausbildung oder die Dienstleistung durchführt.

Art. 212a Tierhalteverbote

¹ Ein Tierhalteverbot nach Artikel 23 TSchG wird von der Behörde des Wohnsitzkantons der Tierhalterin oder des Tierhalters oder des Kantons, in dem die Tiere gehalten werden oder mit ihnen umgegangen wird, verfügt.

² Die zuständigen kantonalen Behörden sorgen dafür, dass Tierhalteverbote nach Artikel 23 TSchG in das zentrale Informationssystem nach Artikel 54a TSG⁷ eingegeben werden.

Art. 214 Bewilligungspflichtige Wildtierhaltungen

¹ Die kantonale Fachstelle kontrolliert die bewilligungspflichtigen Wildtierhaltungen mindestens alle zwei Jahre. Haben zwei aufeinander folgende Kontrollen zu keiner Beanstandung geführt, so kann das Kontrollintervall auf höchstens vier Jahre verlängert werden.

² In bewilligungspflichtigen Wildtierhaltungen, die der Lebensmittelproduktion dienen, richten sich die Kontrollen nach Artikel 213.

Art. 222 Abs. 4

⁴ Personen, die am 1. September 2008 nachweislich einen Hund hielten, sind für diesen Hund vom Sachkundenachweis nach Artikel 68 Absatz 2 befreit.

⁷ SR 916.40

Art. 225a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

¹ Beim Inkrafttreten dieser Änderung bereits bewilligte Haltungen müssen die Anforderungen an die Haltung von Afrikanischen Straussen nach Anhang 2 Tabelle 2 bis am 1. Januar 2024 erfüllen.

² Die Auslauflächen müssen den Anforderungen nach Artikel 35 Absatz 5 ab dem 1. Januar 2015 entsprechen.

³ Für Personen, welche nach der bisherigen Fassung von Artikel 101 gemeldet sind, sind Bewilligungen nach dem neuen Artikel 101 ab dem 1. Januar 2017 erforderlich.

⁴ Bis am 1. Januar 2017 müssen die Anforderungen an die Ausbildung erfüllt sein:

- a. vom Betreuungspersonal bei anderer gewerbmässiger Betreuung von Tieren als in Tierheimen: nach Artikel 102 Absätze 1 und 2 Buchstabe b;
- b. bei der Abgabe von mehr als der in Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe c festgelegten Anzahl von Tieren: nach Artikel 102 Absatz 2 Buchstabe d;
- c. bei der gewerbmässigen Klauenpflege für Rinder und Hufpflege für Pferde: nach Artikel 102 Absatz 5.

⁵ Transportabteile in Aufbauten von Tiertransportfahrzeugen, die am 1. September 2010 in Verkehr waren, müssen ab dem 1. September 2020 den Anforderungen bezüglich der Mindesthöhen nach Anhang 4 entsprechen.

Art. 225b Änderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 24. November 1993⁸ zum Bundesgesetz über die Fischerei wird wie folgt geändert:

Art. 5b Abs. 4

⁴ Abweichend von Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe c TSchV ist das Verwenden von Angeln mit Widerhaken durch Berufsfischerinnen und Berufsfischer sowie durch Anglerinnen und Angler, welche über einen Sachkundenachweis nach Artikel 5a verfügen, erlaubt für Seen und Stauhaltungen. Das Bundesamt für Umwelt erlässt Bestimmungen über die Verwendung von Angeln mit Widerhaken.

II

¹ Die Anhänge 1 und 4 werden gemäss Beilage geändert.

² Anhang 2 erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

III

Diese Änderung tritt am ... in Kraft.

⁸ SR 923.01

....

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Eveline Widmer-Schlumpf

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

Mindestanforderungen für das Halten von Haustieren

Tabelle 1

Rinder

Ziffer 32

Tierkategorie	Kälber			Jungtiere				Kühe und hochträchtige Erstkalbendei mit Widerristhöhe von		
	bis 2 Wochen	bis 3 Wochen	4 Wochen bis 4 Monate	bis 200 kg	200–300 kg	300–400 kg	über 400 kg	125 ± 5 cm	135 ± 5 cm	145 ± 5 cm
32 Liegeboxen										
321 Boxenbreite, pro Tier	cm	–	–	70	80	90	100	110 ³	120 ^{3,13}	125 ³
322 Boxenlänge wandständig	cm	–	–	160	190	210	240	230 ³	240 ³	260 ³
323 Boxenlänge gegenständig	cm	–	–	150	180	200	220	200 ³	220 ³	235 ³

Anmerkungen zu Tabelle 1 – Rinder, Ziffern 3 und 13

- ³ Die Masse für Kühe gelten für Tiere mit einer Widerristhöhe von 120–150 cm. Für grössere Tiere sind die Abmessungen entsprechend zu vergrössern; für kleinere Tiere dürfen sie angemessen reduziert werden. Die Masse für Tiere mit einer Widerristhöhe von 125 cm ± 5 cm und 145 cm ± 5 cm gelten für neu eingerichtete Ställe sowie für Ställe, die eine Übergangsfrist von 5 Jahren zur Anpassung von Anbindeplätzen und Liegeboxen nach Anhang 5 Ziffer 48 beanspruchen können.
- ¹³ In am 1. September 2008 bereits bestehende Ställen ist bei hinten nicht abgestützten Bügeln eine Toleranz von 1 cm zulässig.

Tabelle 3

Schweine (ausgenommen Minipigs)

Anmerkungen zu Tabelle 3 – Schweine (ausgenommen Minipigs), Ziffer 7

- ⁷ Eine Buchtenseite muss mindestens 2 m lang sein. Für einzeln gehaltene Zuchteber von 110-160 kg Gewicht genügen 4 m², davon muss mindestens die Hälfte als Liegefläche gestaltet sein.

Tabelle 6

Lamas und Alpakas*Ziffer 1*

Tierkategorie	adulte Tiere ¹
1 Fläche Gehege	
11 Gruppen bis 6 Tiere	m ² 250
12 Gruppen von 7 bis 12Tieren; für jedes weitere Tier	m ² 30
13 Gruppen über 12 Tiere; ab dem 13. Tier für jedes weitere Tier	m ² 10

Tabelle 7

Pferde*Ziffer 1*

Tierkategorie	Pferd						
	Widerristhöhe	<120 cm	120–134 cm	134–148 cm	148–162 cm	162–175 cm	>175 cm
<i>1 Fläche pro Pferd</i>							
11 Einzelbox ^{1, 2} oder Einraumgruppenbox ^{1, 3, 4}	m ²	5,5	7	8	9	10,5	12
12 Toleranzwert ⁵	m ²	–	–	7	8	9	10,5
13 Liegefläche im Mehrraumgruppenlaufstall ^{1, 3, 4, 6}	m ²	4	4,5	5,5	6	7,5	8

Tabelle 8

Hauskaninchen

Ziffern 4, 5, 6 und 7

Tierkategorie	Jungtiere ab Absetzen bis Geschlechtsreife		
		Von Adulten bis 2,3 kg	Von Adulten über 2,3 kg
<i>4 Gehege ohne erhöhte Flächen:</i>			
41 Bodenfläche ³	cm ²	3400	4800
42 Höhe ⁴	cm	40	50
<i>5 Gehege mit erhöhten Flächen</i>			
51 Gesamtfläche ³ (Bodenfläche und erhöhte Fläche)	cm ²	2800	4000
52 davon Bodenfläche minimal	cm ²	2000	2800
53 Höhe ⁴	cm	40	50
6 Fläche pro Jungtier bis 1,5 kg Körpergewicht ^{5, 6} 61 in Gruppen bis 40 Tiere	cm ²		1000

62	in Gruppen über 40 Tiere	cm ²	800
7	Fläche pro Jungtier über 1,5 kg Körpergewicht ^{5, 6}		
71	in Gruppen bis 40 Tiere	cm ²	1500
72	in Gruppen über 40 Tiere	cm ²	1200

Anmerkungen zu Tabelle 8 – Hauskaninchen, Ziffer 6

- ⁶ Für die mit der Zibbe vom 36. bzw. vom 57. Alterstag (siehe Anmerkung 1) bis zur Geschlechtsreife gehaltenen Jungtiere gelten die in den Ziffern 6 und 7 aufgeführten Mindestflächen.

Tabelle 9

Hausgeflügel

Ziffer 1

Tab. 9-3	Haustauben		Tiere in der Zuchtperiode	Zusätzliche Anforderungen
1	<i>Mindestfläche</i> ^{1, 2}			
11	Innengehege ^{3, 4}	m ²	0,5 ⁵ pro Paar	2 Nester (z.B. Tonschale) oder ein genügend grosses Nest
12	Aussengehege ^{6, 7}			Das Aussengehege muss eine Mindestlänge von 3,0 m, eine Mindestbreite von 1 m und eine Mindesthöhe von 1,8 m aufweisen
	falls kein Freiflug möglich	bis 8 Paare m ²	3,0 ⁶	
		ab 8 Paare m ²	75 % des Innengeheges ⁶	

Tabelle 10

Haushunde

Ziffer 3

3 Werden Hunde tagsüber in Gruppenaussenhaltung mit Rückzugsmöglichkeiten gehalten und werden sie nur zum Ruhen und Schlafen in Einzelboxen verbracht, so müssen die Boxenflächen mindestens folgende Abmessungen aufweisen:

31	Grundfläche für 1 Hund	m ²	2,2	4,3	5
----	------------------------	----------------	-----	-----	---

*Tabelle 11***Hauskatzen**

1 *Haltungseinheit*^{1, 2, 4}

11	Höhe	m	2,0	Erhöhte Ruheflächen, Rückzugsmöglichkeiten, geeignete Kletter- und Kratzgelegenheiten, Beschäftigungsmöglichkeiten, pro Katze eine Kotschale
12	Grundfläche ³ für bis zu 4 Katzen	m ²	7,0	
13	Grundfläche für jede weitere Katze	m ²	1,7	

Anmerkungen zu Tabelle 11– Hauskatzen, Ziffer 4

⁴ Werden Katzen tagsüber in Gruppenaussenhaltung mit Rückzugsmöglichkeiten gehalten und werden sie nur zum Ruhen und Schlafen in Einzelboxen verbracht, so müssen die Boxenflächen mindestens 5000 cm² aufweisen.

Mindestanforderungen für das Halten von Wildtieren (mit oder ohne Bewilligung)*Vorbemerkungen*

- A. Die Flächen- und Raummasse legen die kleinste jeweils zulässige Gehegegrösse fest. Die Gehege dürfen auch nicht kleiner sein, wenn weniger als die in den Tabellen genannte Zahl von Tieren (n) darin gehalten wird. Abtrenngehege, die die Mindestanforderungen nicht vollumfänglich erfüllen, dürfen nur für die kurzfristige Haltung von Tieren verwendet werden.
- B. Die Tabellen nennen die höchstzulässige Zahl von erwachsenen Tieren im Gehege mit Mindestmassen. Dazu dürfen im selben Gehege deren Jungtiere gehalten werden. Bei Reptilien und Amphibien richtet sich die Mindestgehegegrösse nach dem grössten Individuum, das im Gehege gehalten wird. Der weitere Platzbedarf richtet sich nach der Grösse der anderen Tiere.
- C. Werden in einem Gehege mehrere Arten gehalten, die den Raum in gleicher Weise nutzen, so ist bei der Berechnung von Flächen und Volumina von jener Art mit den höheren Anforderungen an die Gehegemindestgrösse auszugehen. Die Flächen und Volumina für die weiteren Tiere der Art und für die Tiere der anderen Arten sind entsprechend den Anforderungen «für jedes weitere Tier» nach diesem Anhang dazuzuzählen.
- D. Werden in einem Gehege mehrere Arten gehalten, die den Raum in unterschiedlicher Weise nutzen, so dürfen in dem für die Art mit dem grössten Raumanspruch vorgesehenen Volumen nach diesem Anhang die übrigen Arten gehalten werden, ohne dass der Raum vergrössert werden muss.
- E. Bei Arten, die besondere Ansprüche z.B. an Luftfeuchtigkeit, Temperatur, Bodensubstrat oder Nahrung stellen, sind diese Ansprüche zu berücksichtigen, auch wenn dazu in der Tabelle keine Angaben gemacht werden.

- F. Für Arten, für die ein Aussengehege vorgeschrieben ist, kann auf ein solches verzichtet werden, wenn den Ansprüchen der jeweiligen Tierart anders Rechnung getragen wird, beispielsweise durch geöffnete Fenster oder Schiebetüren bzw. -dächer, sofern Sonnenlicht bei geeigneter Aussentemperatur direkt einstrahlen kann und die Gehege durch künstliches Licht, mit dem Tageslicht vergleichbarem Spektrum, beleuchtet werden. In diesem Fall müssen die Masse der Innengehege mindestens jenen für Aussengehege entsprechen oder, falls Aussen- und Innengehege vorgeschrieben sind, deren Gesamtfläche. Verhalten wie Graben oder Überwintern in Höhlen sind dabei zu berücksichtigen.
- G. In nach Artikel 122 bewilligten Versuchstierhaltungen darf auf ein Aussengehege verzichtet werden.
- H. Bei der Gruppenzusammensetzung sind, ungeachtet der zulässigen Belegung nach den Tabellen, die Sozialstruktur der jeweiligen Art und die Verträglichkeit der Individuen angemessen zu berücksichtigen.
- I. Die Gehege müssen, ungeachtet der in den Tabellen im Einzelnen festgehaltenen Vorgaben, mit den der jeweiligen Art entsprechenden Funktions- und Klimabereichen angemessen ausgestattet sein. Der für die jeweilige Art optimalen Raumnutzung ist grosse Beachtung zu schenken.
- J. Gehege müssen mit Tageslicht beleuchtet werden, ausgenommen für Arten, die infolge ihrer weitgehend unterirdischen Lebensweise oder ihrer ausschliesslichen Nachtaktivität kein Tageslicht benötigen. Nachtaktive Tiere, die in Aussengehegen gehalten werden, müssen die Möglichkeit haben, jederzeit eine Schlafbox aufzusuchen.
- K. Bei allen, auch den in diesem Anhang nicht aufgeführten Arten, sind die spezifischen Anforderungen an Ernährung, Sozialstruktur, Klima einschliesslich Mikroklima, Substrat, Schwimm- oder Badegelegenheit, Grab- und Rückzugsmöglichkeiten sowie andere Infrastruktur wie Abtrennmöglichkeiten oder Komforteinrichtungen (z.B. Kratzbäume, Suhlen) zu erfüllen. Gehege für nicht aufgeführte Arten müssen so viel Raum aufweisen, dass die notwendigen Strukturen darin geeignet angeordnet werden können, um die jeweils spezifischen Anforderungen zu erfüllen. Als Richtschnur gelten entsprechende Fachgutachten auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse.
- L. Mit der Fütterung sind die arttypischen Merkmale der Nahrungsaufnahme (räumlich und zeitlich variierendes Futterangebot, Futterbeschaffung, Futterbearbeitung und Dauer der Futteraufnahme) zu simulieren.
- M. In naturnah gestalteten Grossgehegen erfolgt die Überprüfung des Wohlergehens der Tiere durch eine ausreichend häufige und regelmässige Kontrolle des Funktionierens der Anlage und der technischen Einrichtungen, einschliesslich betreffend Ausbruchsicherheit,

- durch das Sicherstellen, dass die Tiere ihre Nahrungsbedürfnisse befriedigen können und angemessene Lebensbedingungen vorfinden, sowie durch eine Bestandesüberwachung.
- N. Die Tiere müssen so gefüttert werden, dass ihre besonderen Ansprüche, ungeachtet der in den Tabellen im Einzelnen festgehaltenen Vorgaben, ausreichend berücksichtigt sind.
- O. Bei der Gestaltung und beim Betrieb der Gehege sind Möglichkeiten zur Lebensraumbereicherung zu berücksichtigen (z.B. Stimuli wie Fremdgerüche, neue Objekte zur Bearbeitung).
- P. Gehege müssen so gewartet und betrieben werden, dass die besonderen klimatischen und hygienischen Ansprüche der verschiedenen Tierarten, ungeachtet der in den Tabellen im Einzelnen festgehaltenen Vorgaben, ausreichend berücksichtigt sind.

Gehege für Säugetiere

Tabelle 1

Gehege für Säugetiere	Für Gruppen bis zu n Tieren						Für jedes weitere Tier ^{a)}		Besondere Anforderungen
	Aussengehege ^{a)}		Innengehege ^{a)}		Aussen	Innen			
	Anzahl	Fläche ^{b)} m ²	Volumen m ³	Fläche ^{b)} m ²	Volumen m ³	m ²	m ²		
1 Schnabeligel	c)	2	–	–	6	–	–	2	1) 6) 11)
2 Kuskus, Opossums, Kusus	c)e)	2	–	–	6	12	–	2	2) 3) 4)
3 Beutelratten, kleine Arten	c)e)	2	–	–	0,5	0,35	–	0,05	2) 3) 4)
4 Kowari	c)e)	2	–	–	1	1,8	–	0,5	2)3) 4)
5 Grosse und mittlere Gleitbeutler	c)e)	6	–	–	6	12	–	1	2) 3) 4)
6 Kleine Gleitbeutler	c)e)	6	–	–	3	6	–	0,5	2) 3) 4)
7 Beutelteufel	c)e)	2	20	–	6	–	–	–	1) 3) 4)
8 Wombat	c)e)	2	20	–	20	–	–	–	1) 3) 4)

9	Baumkängurus	c)e)	2	16	40	16	40	4	4	2) 5)
10	Kleinkängurus	c)	5	40	–	10	–	4	2	6) 22)
11	Rattenkängurus	c)	2	–	–	8	–	–	2	3) 6)
12	Felsenkängurus	c)e)	5	150	–	15	–	15	3	2) 7) 8)
13	Wallabies, Filander	c)	5	250	–	15	–	15	3	7) 8)
14	Grosskängurus	c)e)	5	300	–	20	–	30	4	7)
15	Kleine Flughunde (z.B. Nilflughund)	c)	20	–	–	20	50	–	1	9) 10)
16	Grosse Flughunde	c)	20	–	–	30	90	–	1	9) 10)
17	Fledermäuse	c)	20	–	–	10	20	–	0,2	9) 10) 50)
18	Spitzhörnchen	c)	5	–	–	3	6	–	0,5	2) 3) 6) 34) 36)
19	Marmosetten	c)d)	2	–	–	3	6	–	0,5	2) 3) 6) 14) 34) 36)
20	Mausmakis	c)e)	5	–	–	1,5	3	–	0,3	2) 3) 6) 14) 36)
21	Loris, Potto, Bärenmaki	c)e)	5	–	–	1,5	3	–	0,3	2) 3) 6) 14)
22	kleine Galagos, Koboldmaki, Halbmakis, Katzenmakis	c)e) c)e)	5	–	–	3	6	–	0,5	2) 3) 6) 14) 34) 36)
23	Tamarine, Springtamarin	c)d)e)	5	–	–	3	6	–	0,5	2) 3) 6) 14) 34) 36)
24	Nachtaffe	c)d)e)	5	–	–	6	12	–	1	2) 3) 6) 14) 34)
25	Riesengalago, Titis	c)e)	5	–	–	6	12	–	1	2) 3) 6) 14) 34)
26	Saimiri Zwergmeerkatze	c)d)e) c)e)	5	6	15	6	15	1,5	1,5	2) 6) 14)
27	Echte Makis, Sakis, Uakaris, Brüllaffen, Kapuziner	c)e)	5	10	30	10	30	2	2	2) 6) 14)

Gehege für Säugetiere			Für Gruppen bis zu n Tieren				Für jedes weitere Tier ^{a)}		Besondere Anforderungen	
			Anzahl	Aussengehege ^{a)}		Innengehege ^{a)}		Aussen		Innen
Tierarten			(n)	Fläche ^{b)} m ²	Volumen m ³	Fläche ^{b)} m ²	Volumen m ³	m ²	m ²	
28	Klammeraffen, Makaken, Wollaffen, Meerkatzen, kleine Languren, Varis	c)d)e) c)e)	5	15	45	15	45	3	3	2) 6) 11) 12) 14) Varis: 3)
29	Husarenaffen, Mangaben, Paviane, grosse Languren (z.B. Guereza), Sifakas	c)e) c)e)	5	25	75	25	75	4	4	2) 6) 11) 14)
30	Gibbons	c)e)	3	25	75	25	75	8	8	2) 6) 11) 12) 14) 34)
31	Schimpansen, Orang Utan	c)e)	3	35	140	35	140	8	8	2) 6) 11) 14)
32	Gorilla	c)e)	3	50	200	50	200	10	10	2) 6) 11) 14)
33	Kleine und mittlere Gürteltiere	c)e)	–	–	–	6	–	–	1,5	1) 3) 51)
34	Tamandua	c)e)	2	–	–	12	24	–	4	2) 3) 4) 15) 51)
35	Grosser Ameisenbär	c)e)	2	100	–	12	–	10	6	11) 16) 18)
36	Faultiere	c)e)	2	–	–	10	20	–	2	2) 36)
37	Igel, ausser <i>Erinaceus europaeus</i>	c)	1	–	–	2	–	–	1	39) 41)
38	Tanrek, kleine Arten bis und mit 9 cm Körperlänge	c)	1	–	–	0,5	–	–	0,25	2) 39) 41)
39	Tanrek, grosse Arten ab 10 cm Körperlänge	c)	1	–	–	2	–	–	1,0	2) 39) 41)
40	Meerschweinchen, <i>Cavia porcellus</i>	d)f)g)	2	–	–	0,5	–	–	0,2	39) 41) 45) 47) 54)
41	Hamster, <i>Mesocricetus sp.</i>	d)	1	–	–	0,18	–	–	0,05	2) 40) 41) 42) 44) 45) 48)
42	Maus, <i>Mus musculus</i>	d)	2	–	–	0,18	–	–	0,05	2) 39) 41) 42) 44) 45)

Gehege für Säugetiere		Für Gruppen bis zu n Tieren					Für jedes weitere Tier ^{a)}		Besondere Anforderungen	
		Anzahl	Aussengehege ^{a)}		Innengehege ^{a)}		Aussen	Innen		
Tierarten		(n)	Fläche ^{b)} m ²	Volumen m ³	Fläche ^{b)} m ²	Volumen m ³	m ²	m ²		
43	Mongolische Rennmaus (Gerbil)	d)	5	–	–	0,5	–	–	0,2	47) 40) 41) 42) 44) 45) 46) 47)
44	Ratte, <i>Rattus norvegicus</i>	d)	5	–	–	0,5	0,35	–	0,2	39) 41) 42) 44) 45) 47)
45	Degu		5	–	–	0,5	0,35	–	0,2	40) 41) 45) 46) 47)
46	Chinchilla	d)	2	–	–	0,5	0,75	–	0,2	39) 41) 42) 43) 45) 46) 47)
47	Streifenhörnchen		1	–	–	0,5	0,75	–	0,2	2) 39) 41) 42) 43) 48) 50)
48	Erdhörnchen, Borstenhörnchen, Ziesel	c)	5	20	–	–	–	0,6	–	45) 50) Grabschicht 80 cm
49	Eichhörnchen, Schönhörnchen	c)	2	8	20	8	20	2	2	2) 3) 4) 17) 19)
50	Riesenhörnchen, grosse Gleithörnchen	c)	2	–	–	16	40	–	3	2) 3) 15) 17) 19)
51	Quastenstachler, Pinselstachler	c)e)	2	–	–	5	10	–	2	2) 3) 6) 19)
52	Stachelschweine	c)	2	40	–	20	–	4	3	1) 3) 6) 17) 19)
53	Biber	c)	5	40	–	–	–	4	–	3) 18) 19) 34)
54	Agutis, Pacas, Pacarana, Acouchis	c)	5	20	–	20	–	2	2	1) 3) 6) 19) 36)
55	Viscacha, Springhase		5	–	–	20	–	–	2	1) 3) 6) 11) 19)
56	Murmeltiere	c)	6	150	–	–	–	10	–	1) 49) 50)
57	Präriehund	c)	10	40	–	–	–	2	–	1) 49) 50)

Gehege für Säugetiere		Für Gruppen bis zu n Tieren					Für jedes weitere Tier ^{a)}		Besondere Anforderungen	
		Anzahl	Aussengehege ^{a)}		Innengehege ^{a)}		Aussen	Innen		
Tierarten		(n)	Fläche ^{b)} m ²	Volumen m ³	Fläche ^{b)} m ²	Volumen m ³	m ²	m ²		
58	Capybara	c)	5	150	–	20	–	10	2,5	6) 18) 19)
59	Bisamratte	c)	2	4	–	–	–	1	–	1) 3) 18) 19)
60	Nutria (Wildform)	c)	2	10	–	–	–	1	–	3) 18) 19)
61	Coendu, Urson (Baumstachler)	c)	2	10	30	–	–	4	–	2) 8) 19)
62	Greifschwanzferkelratte, grosse Felsenratte, Zaguti, Baumratte	c)	2	–	–	5	10	–	1,5	1) 2) 3) 6) 19)
63	Maras	c)	2	40	–	–	–	4	–	1) 3) 6) 19)
64	Hasen	c)	2	150	–	–	–	4	–	3) 6)
65	Wildkaninchen, Pfeifhasen	c)	5	30	–	–	–	3	–	1) 6) 49)
66	Fennek	c)	2	20	–	4	–	2	2	1) 3) 11) 36)
67	Mittelgrosse Füchse (z.B. Sandfuchs, Polarfuchs, Korsak, Kitfuchs), Löffelhund, Marderhund	c)	2	40	–	8	–	4	1	1) 3) 6) 8) 11)
68	Waldhund	c)e)	4	40	–	12	–	4	1	1) 3) 6) 11) 18) 34)
69	Rotfuchs, Graufuchs, Schakalfüchse	c)	2	100	–	–	–	10	–	1) 3) 6) 11)
70	Schakale, Kojote, Rothund	c)	4	150	–	–	–	15	–	3) 6) 34) 11)
71	Mähnenwolf	c)e)	2	200	–	2 je Tier	–	20	2	1) 3) 6) 8) 11) 34)
72	Wolf, Hyänenhund	c)	4	400	–	4 je Tier	–	20	–	1) 3) 6) 8) 11)
73	Malaienbär	c)e)	2	100	–	–	–	20	4	1) 2) 11) 14) 18) 21)

Gehege für Säugetiere		Für Gruppen bis zu n Tieren					Für jedes weitere Tier ^{a)}		Besondere Anforderungen	
		Anzahl	Aussengehege ^{a)}		Innengehege ^{a)}		Aussen	Innen		
Tierarten		(n)	Fläche ^{b)} m ²	Volumen m ³	Fläche ^{b)} m ²	Volumen m ³	m ²	m ²		
74	Andere Grossbären, Grosser Panda	c)e)	2	150	–	–	–	20	–	1) 2) 11) 14) 18) 21) 22)
75	Eisbär	c)e)	1	120	–	8	–	–	–	2) 4) 14) 18)
76	Kleiner Panda, Waschbären	c)e)	2	20	–	8	16	4	2	2) 3) Waschbären: 18)
77	Wickelbär, Katzenfrette	c)	2	–	–	16	40	–	2	2) 3) 6)
78	Nasenbären	c)	2	30	90	20	60	3	3	2) 3)
79	Kleine Wiesel	c)	2	8	–	–	–	–	–	3) 4)
80	Grosse Wiesel	c)	2	12	–	–	–	–	–	3) 4)
81	Iltis, Wildnerz, Frettchen	c)	2	15	–	–	–	1	–	3) 4) 18)
82	Frettchen als Heimtier mit zeitweiligem Auslauf in der Wohnung	c)	2	–	–	4	2,4	–	0,5	3) 14) 16) 55)
83	Arboricole Marder	c)	2	16	40	0	0	–	–	2) 4) 17) 21)
84	Tayra	c)e)	2	16	40	16	40	4	4	2) 3) 17)
85	Vielfrass	c)e)	2	120	–	–	–	–	–	1) 2) 4) 21)
86	Skunk	c)e)	2	12	–	12	–	2	2	1) 3) 6) 17) für einige Arten: 18)
87	Dachs	c)	2	100	–	30	–	4	4	1) 3) 4) 17)
88	Zwergotter	c)	2	20	–	6	–	3	2	6) 15) 18)
89	Fischotter, Fingerotter	c)	2	40	–	–	–	–	–	4) 6) 15) 18)

Gehege für Säugetiere		Für Gruppen bis zu n Tieren					Für jedes weitere Tier ^{a)}		Besondere Anforderungen	
		Anzahl	Aussengehege ^{a)}		Innengehege ^{a)}		Aussen	Innen		
Tierarten		(n)	Fläche ^{b)} m ²	Volumen m ³	Fläche ^{b)} m ²	Volumen m ³	m ²	m ²		
90	Riesenotter	c)	2	80	–	24	–	10	4	6), 15) 18)
91	Seeotter	c)	2	10	–	–	–	3	–	6) 18)
92	Zwergmanguste	c)	6	20	–	10	–	2	2	1) 3) 15)
93	Erdmännchen, Zebra-, Fuchsmanguste	c)	6	20	–	10	–	2	2	1) 3) 15) 20)
94	Andere Mangusten	c)	2	20	–	20	–	5	3	1) 3) 15) 17) 20) Sumpffichneumon: 18)
95	Schwarzfusskatze, Bengalkatze, Rostkatze, Manul, arboricole Schleichkatzen	c)	2	16	40	16	40	4	3	2) 4) 6) 11) 15) 17) 21) 23) 52), 53)
96	Fossa, Binturong, Zibethkatze, Wildkatze, Rohrkatze, Jaguarundi	c)	2	40	120	20	50	5	4	2) 4) 6) 11) 15) 17) 21) 23) Fisch-, Flachkopfkatz: 18) 52) 53)
97	Serval, Mittelkatzen, Nebelparder, Luchs	c)	2	30	75	20	50	10	10	2) 4) 6) 11) 15) 21) 23) 52) 53)
98	Jaguar, Leopard, Puma, Schneeleopard,	c)e)	2	50	150	25	75	15	12	2) 4) 6) 11) 15) 21) 23) 52) 53) Jaguar: 18)
99	Löwe, Tiger	c)e)	2	80	240	30	90	20	15	2) 4) 6) 11) 15) 21) 23) 52) 53) Tiger: 18)
100	Gepard	c)e)	2	200	–	–	–	20	–	2) 4) 6) 11) 15) 21) 52)

Gehege für Säugetiere		Für Gruppen bis zu n Tieren					Für jedes weitere Tier ^{a)}		Besondere Anforderungen
		Anzahl	Aussengehege ^{a)}		Innengehege ^{a)}		Aussen	Innen	
Tierarten	(n)	Fläche ^{b)} m ²	Volumen m ³	Fläche ^{b)} m ²	Volumen m ³	m ²	m ²		
101 Erdwolf	c)e)	2	100	–	12 je Tier	–	10	6	53) 1) 11) 21)
102 Hyänen	c)e)	2	200	–	–	–	20	–	1) 6) 11) 21) 53)
103 Erdferkel	c)e)	2	40	–	–	–	–	5	1) 3)
104 Schliefer	c)	5	16	40	16	40	3	3	2) 8) 36)
105 Elefantenkühe	c)e)	3	500	–	15 je Tier	–	100	–	24) 25) 52)
106 Elefantenbullen	c)e)	1	150	–	2 x 30 je Tier	–	100	–	24) 25) 52) Wechselstall
107 Grévyzebrastuten, Halbeselstuten	c)e)	5	500	–	8 je Tier	–	–	–	8) 25) 26) 52)
108 Grévyzebra-, Halbeselhengste	c)e)	1	150	–	8	–	–	–	8) 25) 26) 52)
109 Steppenzebra, Wildesel	c)e)	5	500	–	8 je Tier	–	80	–	8) 25) 26) 27) 52)
110 Bergzebra, Wildpferd	c)e)	5	1000	–	8 je Tier	–	100	–	8) 25) 26) 27) 52)
111 Tapire	c)e)	2	200	–	15 je Tier	–	50	–	24) 25) 28)
112 Nashörner	c)e)	2	500	–	25 Tier	–	150	–	4) Ausnahme Breitmaulnashorn 11) 24) 25) 29) 38)
113 Zergwildschwein	c)e)	2	30	–	4	–	10	–	25) 27) 29)
114 Andere Wildschweine	c)e)	2	100	–	4	–	20	–	8) 17) 25) 27) 29)
115 Pecari	c)e)	4	80	–	3	–	10	–	25) 29)
116 Zwergflusspferd	c)e)	2	100	–	10 je Tier	–	–	–	4) 24) 29)

Gehege für Säugetiere		Für Gruppen bis zu n Tieren					Für jedes weitere Tiere ^{a)}		Besondere Anforderungen
		Anzahl	Aussengehege ^{a)}		Innengehege ^{a)}		Aussen	Innen	
Tierarten		(n)	Fläche ^{b)} m ²	Volumen m ³	Fläche ^{b)} m ²	Volumen m ³	m ²	m ²	
117 Flusspferd	c)e)	2	250	–	40 je Tier	–	50	10	24)
118 Guanako, Vikunja	c)	6	300	–	2 je Tier	–	50	–	8)
119 Trampeltier, Dromedar	c)	3	300	–	8 je Tier	–	50	–	8) 27)
120 Kantschil	c)	2	20	–	6	–	–	2	6)
121 Hirschferkel	c)e)	2	40	–	8	–	12	2	6) 18)
122 Kleinhirsche (Pudu, Wasserreh, Muntjak)	c)	4	150	–	3 je Tier	–	10	–	6) 8) 30) 52)
123 Reh	c)	2	500	–	–	–	150	–	6) 8) 30) 52)
124 Mittलगrosse Hirsche (z.B. Sika, Damhirsch)	c)	8	500	–	4 je Tier	–	60	–	8) 27) 29) 30) 31) 52)
125 Grosse Hirsche, (Barashinga, Sambar, Sumpfhirsch, Rentier, Milu)*	c)	6	800	–	6 je Tier	–	80	–	8) 27) 29) 30) 31) 52) * zusätzlich 18)
126 Elch	c)	3	800	–	–	–	80	–	8) 18) 28) 31) 32) 52)
127 Okapi	c)e)	2	300	–	15 je Tier	–	100	–	4) 26) 52)
128 Giraffe	c)e)	4	500	–	25 je Tier	–	100	–	33) 52) Bulle: 26)
129 Kleine und mittlere Ducker, Dikdiks, Zwergantilopen	c)e)	2	50	–	3 je Tier	–	20	–	4) 6) 52)
130 Stenbok, Grysbok, Klippspringer	c)e)	2	50	–	3 je Tier	–	20	–	6) 52) Klippspringer: 2)
131 Oribi, Beira	c)e)	4	100	–	3 je Tier	–	15	–	6) 52)
132 Riesenducker	c)e)	2	100	–	4 je Tier	–	–	–	4) 6) 52)

Gehege für Säugetiere		Für Gruppen bis zu n Tieren					Für jedes weitere Tier ^{a)}		Besondere Anforderungen
		Anzahl	Aussengehege ^{a)}		Innengehege ^{a)}		Aussen	Innen	
Tierarten		(n)	Fläche ^{b)} m ²	Volumen m ³	Fläche ^{b)} m ²	Volumen m ³	m ²	m ²	
133 Gazellen inkl. Springbock, Hirschziegenantilope, Impala	c)e)	10	500	–	4 je Tier	–	40	–	6) 8) 27) 52)
134 Gerenuk, Dibatag, Gabelbock, Saiga und andere mittelgrosse Antilopen	c)e)	6	500	–	5 je Tier	–	50	–	6) 8) 27) 52)
135 Grosse Antilopen, Moschusochse, Wisent, Bison andere Wildrinder	c)e)	5	500	–	8 je Tier	–	80	–	8) 11) 25) 27) 31) 32) 52)
136 Gemse, Goral, Serau, Schneeziege, Takin	c)e)	4	400	–	4 je Tier	–	50	–	2) 6) 8) 28)
137 Mufflon und andere Wildschafe	c)	10	500	–	2 je Tier	–	50	–	2) 8) 52) andere Wildschafe: 27)
138 Wildziegen, Bharal, Mähnspringer	c)	10	500	–	2 je Tier	–	50	–	2) 8) 27) 52)

Anmerkungen zu Tabelle 1 (Säugetiere)

- a) Wo die Gehegeabmessungen durch Mindestmasse für Grundfläche und Volumen bestimmt sind, muss die Höhe mindestens 80 % des Quotienten (Volumen/Grundfläche) betragen, wenn nichts anderes angegeben ist. Bei den Anforderungen für weitere Tiere ist das Volumen im gleichen Verhältnis wie die Grundfläche zu vergrössern.
- b) Wenn in Tabelle 3 Mindestabmessungen für Bassins vorgeschrieben sind, muss diese Fläche zusätzlich zu den in Tabelle 1 angegebenen Flächen zur Verfügung gestellt werden.
- c) Für die private Haltung ist eine Bewilligung nach Artikel 94 notwendig.
- d) Werden die Tiere in bewilligten Versuchstierhaltungen gehalten, so müssen sie mindestens nach den Anforderungen nach Anhang 3 gehalten werden.

-
- e) Diese Mindestmasse gelten für am 1. September 2008 bestehende Haltungen. Bei neu eingerichteten Anlagen sind vorliegende neue Erkenntnisse bei der Festlegung der Mindestmasse einzubeziehen.
 - f) Von den Tieren begehbare erhöhte Flächen können bis zu 1/3 der geforderten Minimalfläche angerechnet werden.
 - g) Für junge Meerschweinchen (<700 g) beträgt die zusätzliche Fläche ab dem 3. Tier für jedes Tier 0,1 m².
-

Besondere Anforderungen

- 1) Grabgelegenheit.
- 2) Klettermöglichkeiten, je nach Art Äste oder Kletterfelsen. Die Astdicke hat den Greiforganen der Tiere zu entsprechen.
- 3) Schlafboxen. Sie sind der Art entsprechend auf Bodenhöhe oder erhöht anzubringen. Bei zeitweise unverträglichen Arten muss für jedes Tier eine Boxe vorhanden sein.
- 4) Haltung je nach Art einzeln, paarweise oder in Gruppen, Gehege unterteilbar. Für zusätzliche Tiere sind weitere Gehege erforderlich.
- 5) Für die grösseren, mehr am Boden lebenden Arten (*doriansi*, *inustus*, *lumholtzi*) auch Aussengehege.
- 6) Sichtblenden, Ausweich- und Versteckmöglichkeiten.
- 7) Innenraum/Stall durch Trennwände gegliedert.
- 8) Für winterharte Arten natürliche oder künstliche Unterstände, die allen Tieren gleichzeitig Platz bieten, für übrige nicht winterharte Arten Innengehege oder Stall wie angegeben.
- 9) Haltungsmöglichkeiten an der Decke und im oberen Drittel der Gehege; für Höhlenbewohner vorn offene Schlafkästen.
- 10) Mehrere Futterplätze, die von den Tieren auch kletternd erreicht werden können.
- 11) Trenn- bzw. Abspermmöglichkeit. Bei soziallebenden Arten muss Sichtkontakt bestehen.
- 12) Für Magot, Tibetmakak und Rotgesichtsmakak sowie für Dschelada ist kein Innengehege nötig; eine isolierte Schutzhütte genügt. Dasselbe gilt für die Freilandhaltung anderer Arten während der Sommerzeit.
- 13) Unterteilbare Schlafboxen für Gruppen und Einzeltiere.
- 14) Beschäftigung der Tiere durch wechselnde Gegenstände, z.B. Schwingseile, Stroh, Plastikfässer, und durch das abwechslungsreiche Verstecken von Nahrung an wechselnden Orten. Primaten müssen durch zusätzliche Umweltreize zum Explorieren angeregt werden.
- 15) Je nach Art erhöhte Liegeplätze (z.B. Tamandua, Riesenhörnchen, Katzen) oder Ausguck (Otter, Mangusten usw.).
- 16) Grab- und Aufbrechmöglichkeit.

- 17) Innen- oder Aussengehege. Falls für nicht winterharte Arten Aussengehege vorgesehen sind, ist zusätzlich ein heizbarer Innenraum erforderlich.
- 18) Badegelegenheit. Falls Bassins mit definierten Mindestabmessungen erforderlich sind, gilt zusätzlich Tabelle 3.
- 19) Regelmässige frische Äste für Zahnpflege und Beschäftigung der Tiere.
- 20) Aussengehege mit Wärmestrahler.
- 21) Individuelle Box für jedes Tier; Bodenfläche: Kleinraubtiere 0,5–1 m²; Vielfrass, Luchs, Serval, Mittelkatzen, Puma, Nebelparder 1,5 m²; Grosskatzen, Gepard 2,5 m²; Malaienbär, Hyänen, Erdwolf 4 m²; Grossbären, Grosser Panda 6 m².
- 22) Im Fall naturbelassener Böden: für Kleinkängurus 50 m², für Bären 1000 m² oder mehr.
- 23) Innenraum nur für nicht winterharte (Unter-)Arten, sonst isolierte Schlafbox für jedes Adulttier nach Besondere Anforderung 21.
- 24) Für Elefanten und asiatische Nashörner ganzjährig benutzbare Bade- oder Duschgelegenheit. Für Tapir, Flusspferd und Zwergflusspferd Bassin innen und aussen. Für Masse für Aussenbassins gilt Tabelle 3.
- 25) Scheuermöglichkeiten, wie Baumstämme oder Felsen, und Sandbad oder Suhle zur Hautpflege.
- 26) Einzelbox. Bei soziallebenden Arten muss zwischen den Einzelboxen Sichtkontakt bestehen. Geheizt bei nicht winterharten Arten.
- 27) Je nach Art Trennmöglichkeit für Männchen oder Fluchtgänge für Weibchen und Jungtiere.
- 28) Weicher Boden in Aussenanlage (Rasen, Rindenschnitzel).
- 29) Suhle, ausser für Damhirsche und Rentiere. Für Schweine Suhl- und Wühlgelegenheit.
- 30) Fegebäume, Äste.
- 31) Fläche gilt für teilweise befestigte Anlagen. Bei Anlagen, die nur über Naturboden verfügen, sind die Masse zu verdreifachen und die Gehege müssen unterteilbar sein.
- 32) Baumstämme für Moschusochsen zur Beschäftigung.
- 33) Zusätzlich Veranda oder Innenauslauf von 80 m².
- 34) Monogames Paar mit subadulten, tolerierten Nachkommen.
- 35) Unterstand oder Stall; bei Haltung in Einzelboxen ist die Fläche zu verdreifachen.
- 36) Wenn ein Aussengehege vorhanden ist, muss der permanente Zugang zum Innengehege gewährleistet sein.
- 37) Kühe in Gemeinschaftshaltung; kurzfristiges Anketten nur aus Sicherheitsgründen, zum Training, zur Fusspflege oder zur medizinischen Behandlung möglich.
- 38) Weiche, elastische Bodenstruktur mit sumpfigem Bereich, der als ständiger Zugang zum Wasser dient.
- 39) Geeignete Einstreu.
- 40) Geeignete Einstreu zum Graben: für Hamster 15 cm tief; für Mongolische Rennmaus 25 cm tief; für Degu 30 cm tief.

- 41) Eine oder mehrere Rückzugsmöglichkeiten, in denen alle Tiere Platz finden. Für Chinchilla erhöhte Rückzugsmöglichkeiten.
- 42) Geeignetes Nestmaterial.
- 43) Sitzbretter auf verschiedenen Höhen.
- 44) Grob strukturiertes Futter, wie Heu oder Stroh; für Hamster und Mäuse Körnerbeimischungen; für Meerschweinchen Vitamin-C-haltiges Futter.
- 45) Nageobjekte, wie Weichholz oder frische Äste.
- 46) Sandbad.
- 47) Die Tiere sind in Gruppen von mindestens 2 Tieren zu halten.
- 48) Es darf ein einzelnes Tier in einem Gehege gehalten werden. Davon ausgenommen sind Tiere soziallebender Arten.
- 49) Aussengehege, das das Graben von Erdbauten ermöglicht.
- 50) Für Arten mit Winter- oder Trockenschlaf sind entsprechende klimatische Vorkehrungen zu treffen.
- 51) Gehegebegrenzungen und Abschränkungen dürfen nicht aus Gitter bestehen.
- 52) Der Gehegeboden muss die notwendigen Oberflächenstrukturen aufweisen, so dass daraus eine der Art entsprechende Fuss- und allenfalls Fellpflege resultiert. Für Katzen muss die Abnützung der Krallen zusätzlich durch geeignete Einrichtungen gewährt sein.
- 53) Das Futter ist so anzubieten, dass das Tier Arbeit leisten muss, um es zu erlangen.
- 54) Grob strukturiertes Futter, wie Heu oder Stroh und Vitamin-C-haltiges Futter.
- 55) Es können auch Etagen angeboten werden, wenn dabei die Mindestgrundfläche eingehalten wird. Die nutzbare Innenhöhe zwischen Boden und erster Etage muss dabei mindestens der einfachen Körperlänge (ohne Schwanz) eines erwachsenen Tieres entsprechen.

Gehege für Vögel

Tabelle 2

Gehege für Vögel	Für Gruppen bis zu n Tieren			Für jedes weitere Tier ^{a)}		Innenraum je Tier ^{c)}	Besondere Anforderungen
	Anzahl	Freigehege	Voliere ^{b)}	Freigehege	Voliere ^{b)}		
Tierarten	(n)	Fläche ^{d)} m ²	Fläche ^{d)} m ²	Volumen m ³	Fläche m ²	Fläche m ²	Fläche m ²

Gehege für Vögel		Für Gruppen bis zu n Tieren				Für jedes weitere Tier ^{a)}		Innenraum je Tier ^{c)}	Besondere Anforderungen	
		Anzahl	Freigehege	Voliere ^{b)}	Volumen	Freigehege	Voliere ^{b)}			
Tierarten		(n)	Fläche ^{d)} m ²	Fläche ^{d)} m ²	Volumen m ³	Fläche m ²	Fläche m ²	Fläche m ²		
1	Afrikanischer Strauss	e)	2	1600	–	–	200 w, 800 m	–	6	1) 2) 4) 25)
2	Nandus	e)	6	500	–	–	50	–	–	1) 2) 4) 25)
3	Kasuar	e)	2	300	–	–	–	–	10	3) 4) 25) 27)
4	Emu	e)	2	500	–	–	100	–	–	1) 2) 4) 25) 26) 27)
5	Grosse Pinguine (ab Eselpinguin)	e)g)	12	100	45	90	3	–	3	7) 8)
6	Kleine Pinguine und Adéliepinguine	e)g)	12	60	45	90	2	–	2	7) 8) 18)
7	Pelikane	e)	4	60	–	–	10	–	3	8) 9) 13)
8	Kormorane, Schlangenhalsvogel	e)g)	6	40	20	50	2	3	–	8) 10) 11)
9	Schuhschnabel	e)g)	2	100	–	–	50	–	6	8)
10	Sattelstorch, Riesenstorch, Marabu, Goliathreiher	e)g)	2	200	80	320	50	20	5	8) 13)
11	Mittelgrosse und kleine Störche	e)	2	100	100	500	10	10	1	8) 11) 12)
12	Grosse Reiher (Graureiher)	e)	6	100	100	500	5	3	1	8) 11) 12)
13	Mittelgrosse Reiher (Kuhreiher)	e)	6	–	40	160	–	2	0,5	8) 11) 12)
14	Hammerkopf	e)	6	–	40	160	–	5	2	5) 8) 9) 11) 12)
15	Ibis, Waldrapp, Löffler	e)	12	–	40	160	–	2	0,5	8) 11) 12)
16	Rohrdommel	e)	2	–	20	50	–	2	2	5) 8) 9) 11) 12)
17	Kleine Reiher (Zwergrohrdommel)	e)	2	–	10	25	–	–	–	5) 8) 10) 11)

Gehege für Vögel		Für Gruppen bis zu n Tieren				Für jedes weitere Tier ^{a)}		Innenraum je Tier ^{c)}	Besondere Anforderungen	
		Anzahl	Freigehege	Voliere ^{b)}	Volumen m ³	Freigehege	Voliere ^{b)}			
Tierarten		(n)	Fläche ^{d)} m ²	Fläche ^{d)} m ²		Fläche m ²	Fläche m ²			
18	Flamingos	e)	20	250	–	–	5	–	1	8) 9) 13)
19	Grosse Kraniche (Graukraniche)	e)	2	300	–	–	150	–	6	12) 13) 15)
20	Kleine Kraniche (Jungfernkraniche)	e)	2	200	–	–	100	–	2	12) 13) 15)
21	Grosse Adler und Geier	e)	2	–	60	240	–	15	4	11) 12) 14) 15) 16)
22	Kleine Adler (Zwergadler), Fischadler, grosse Habichte, Bussarde, Milane, kleine Geier, Weihen	e)	2	–	30	90	–	10	2	11) 12) 14) 15) 16)
23	Grosse Falken (Wander-, Gerfalke)	e)	2	–	20	60	–	4	2	5) 11) 12) 14) 15) 16)
24	Mittelgrosse Falken (Baumfalke), kleine Habichte (Sperber)	e)	2	–	15	40	–	2	1	5) 11) 12) 14) 15) 16)
25	Zwergfalke	e)	2	–	10	20	–	0,5	–	5) 10) 11) 14) 15) 16)
26	Grosse Eulen (Uhu)	e)	2	–	30	90	–	6	3	5) 11) 12) 14) 15) 16)
27	Mittelgrosse Eulen (Schleiereule)	e)	2	–	20	40	–	3	2	5) 11) 12) 14) 15) 16)
28	Kleine Eulen (Steinkauz)	e)	2	–	10	20	–	1	1	5) 10) 11) 14) 15) 16)

Gehege für Vögel		Für Gruppen bis zu n Tieren				Für jedes weitere Tier ^{a)}		Innenraum je Tier ^{c)}	Besondere Anforderungen	
		Anzahl	Freigehege	Voliere ^{b)}	Volumen m ³	Freigehege	Voliere ^{b)}			
Tierarten		(n)	Fläche ^{d)} m ²	Fläche ^{d)} m ²		Fläche m ²	Fläche m ²			
29	Wachteln, <i>Coturnix japonica</i>	h)	6	–	0,5	0,25	–	0,045	–	20) 24) 28)
30	Grosspapageien (Aras und Kakadus)	e)f)	2	–	10	30	–	1	–	6) 15) 17) 19) 20) 21) 23)
31	Vögel bis Grösse Graupapageien (grosse Sittiche und Papageien)		2	–	0,7	0,84	–	0,1	–	15) 19) 20) 21) 22) 23)
32	Vögel bis Grösse Nymphensittiche (mittelgrosse Sittiche)		6	–	0,5	0,3	–	0,05	–	15) 19) 20) 21) 22) 23)
33	Vögel bis Grösse Agaporniden (Kanarien, Prachtfinken, kleine Sittiche, Agaporniden)		4	–	0,24	0,12	–	0,05	–	15) 20) 21) 22) 23) für Papageienarti- ge: 19)
34	Sumpf- und Strandvögel	e)	8	–	20	40	–	1	0,5	8) 12)
35	Raubmöwen, grosse Möwen	e)	6	30	60	240	2	2	–	8)
36	Kleine Möwen	e)	10	–	60	240	–	1	–	8)
37	Nachtschwalben, Ziegenmelker	e)	2	–	20	40	–	1	–	5) 10) 11)
38	Kolibris, Nektarvögel	e)	2	–	3	6	–	1	–	5) 11) 15) 17)
39	Quetzal, Trogons	e)	2	–	20	60	–	4	–	11) 15)
40	Grosse Nashornvögel	e)	2	–	20	60	–	–	–	11) 15)

Gehege für Vögel	Für Gruppen bis zu n Tieren				Für jedes weitere Tier ^{a)}		Innenraum je Tier ^{c)}	Besondere Anforderungen	
	Anzahl	Freigehege	Voliere ^{b)}	Volumen	Freigehege	Voliere ^{b)}			
Tierarten	(n)	Fläche ^{d)} m ²	Fläche ^{d)} m ²	Volumen m ³	Fläche m ²	Fläche m ²	Fläche m ²		
41 Paradiesvögel	e)	2	–	20	60	–	4	–	5) 11) 15)

Anmerkungen zu Tabelle 2 (Vögel)

- a) Wenn keine Angaben in der Spalte «Für jedes weitere Tier» stehen, bedeutet dies, dass grundsätzlich nicht mehr als n Tiere gehalten werden dürfen.
- b) Wo die Gehegeabmessungen durch Mindestmasse für Grundfläche und Volumen bestimmt sind, muss die Höhe mindestens 80 % des Quotienten (Volumen/Grundfläche) betragen, wenn nichts anderes angegeben ist. Bei den Anforderungen für weitere Tiere ist das Volumen im gleichen Verhältnis wie die Grundfläche zu vergrössern.
- c) Alle Ställe müssen mindestens 4 m² Bodenfläche aufweisen.
- d) Wenn in Tabelle 4 Mindestabmessungen für Bassins vorgeschrieben sind, muss diese Fläche zusätzlich zu den in Tabelle 2 angegebenen Flächen zur Verfügung gestellt werden.
- e) Für die private Haltung ist eine Bewilligung nach Artikel 89 notwendig.
- f) Grosse Aras: *Anodorhynchus hyacinthinus*, *Anodorhynchus leari*, *Ara ambigua*, *Ara ararauna*, *Ara caninde*, *Ara chloroptera*, *Ara macao*, *Ara militaris*, *Ara rubrogenys*, *Cyanopsitta spixii*.
Grosse Kakadus: *Cacatua alba*, *Cacatua galerita*, *Cacatua moluccensis*, *Cacatua ophthalmica*, *Calyptorhynchus funereus*, *Calyptorhynchus lathami*, *Calyptorhynchus magnificus*, *Probosciger aterrimus*.
- g) Diese Mindestmasse gelten für am 1. September 2008 bestehende Haltungen. Bei neu eingerichteten Anlagen sind vorliegende neue Erkenntnisse bei der Festlegung der Mindestmasse einzubeziehen.
- h) Für andere Wachtelarten als *Cortunix japonica* gelten je nach Grösse die Mindestanforderungen nach Ziffer 31 oder 32.

Besondere Anforderungen

- 1) Sandbad.
- 2) Fläche gilt für befestigte Anlagen. Bei Anlagen, die über Naturboden verfügen, sind die Masse mindestens zu verdreifachen, bis die Bodenqualität den Bedürfnissen der Tiere entspricht; die Gehege müssen unterteilbar sein.
- 3) Gehege müssen miteinander verbunden werden können.
- 4) Im Gehege muss ein Unterstand oder Stall vorhanden sein, der allen Tieren gleichzeitig Platz bietet, trocken bleibt und eine windgeschützte Liegefläche aufweist.
- 5) Der Art entsprechende Versteckmöglichkeiten, wie Schilf, Büsche, Boden- oder Baumhöhlen.
- 6) Innengehege; Aussengehege fakultativ. Ist das Aussengehege permanent zugänglich, so können dessen Masse ans Innengehege angerechnet werden, wobei maximal ein Drittel des Innengeheges durch das Aussengehege ersetzt werden kann.
- 7) Haltung innen und aussen. Haltung antarktischer und subantarktischer Arten im Sommer immer in klimatisierten Innenräumen. Im Winter Zugang zu Freigehege oder Spaziergänge («Pinguinparade»).
- 8) Für Bassins siehe Tabelle 4. Auch für nicht in Tabelle 4 aufgeführte Arten ist ein angemessenes Bassin erforderlich.
- 9) Badegelegenheit auch im Innengehege.
- 10) Je nach der Art handelt es sich um Aussen- oder Innengehege.
- 11) Aufbaumöglichkeit.
- 12) Für nicht winterharte Arten muss ein Innenraum vorhanden sein.
- 13) Innengehege muss an Aussengehege anschliessen.
- 14) Tag- und Nachtgreife dürfen nur in nicht öffentlich zugänglichen Tierhaltungen an der Fessel gehalten werden. Greifvögel in falknerischer Haltung müssen regelmässig und ausreichend Gelegenheit zum Freiflug haben.
- 15) Badegelegenheit.
- 16) Volieren sind so anzulegen, dass die Vögel nicht durch das Publikum beunruhigt werden.
- 17) Werden zwei Vögel gehalten, so muss das Gehege bei Bedarf unterteilt werden können.
- 18) Möglichkeit zur frostfreien Haltung für kleine Pinguine in der kalten Jahreszeit.
- 19) Reichlich Naturäste als Nage- und Klettermöglichkeit.
- 20) Die Tiere sind in Gruppen von mindestens 2 Tieren zu halten.
- 21) Die Gehege sind mit verschiedenen federnden Sitzgelegenheiten unterschiedlicher Dicke und Ausrichtung zu strukturieren, wobei ein Drittel des Volumens frei von Strukturen sein muss.

- 22) In Gehegen kleiner als 2 m² darf das Verhältnis von Länge zu Breite, bezogen auf die Mindestfläche, höchstens 2:1 betragen.
- 23) Den Vögeln ist geeigneter Sand zur Aufnahme zur Verfügung zu stellen.
- 24) Für junge Wachteln (Art *Coturnix Japonica*) Fläche pro Tier: bis und mit 14 Tage: 100 cm²; bis und mit 41 Tage: 300 cm²; In den beiden ersten Lebenswochen können die Küken auf Vollgitter gehalten werden, wobei das Gitter teilweise mit einem für die Küken nicht rutschigen Material abzudecken ist, auf das Futter gestreut werden kann.
- 25) Ab dem 3. Lebensmonat ist über das ganze Jahr freier Zugang zu einem Auslauf oder einer Weidefläche zu gewähren.
- 26) Ab dem 3. Lebensmonat muss im Gehege eine Möglichkeit zum Baden in Wasser eingerichtet sein.
- 27) Unterteilbares Gehege, um den Hahn zeitweise von den Hennen trennen zu können. Der abgetrennte Bereich muss mindestens 100 m² umfassen.
- 28) Der Gitteranteil der begehbaren Gehegefläche darf ab der 3. Lebenswoche maximal 50 % betragen. Mindestens die Hälfte der verfügbaren Fläche ist mit einem geeigneten Material (z.B. Spreu, Sägemehl) einzustreuen. Das Gehege ist mit einer Staubbadmöglichkeit und für Legehennen zur ungestörten Eiablage mit einem Nest oder Unterschlupf zu versehen. Bei Gruppen über 10 Tieren müssen pro Gehege mindestens 2 Futter- oder Tränkevorrichtungen vorhanden sein.

Bassins für Säugetiere

Table 3

Bassins für Säugetiere	Für Gruppen bis zu n Tieren			Für jedes weitere Tier ^{a)}	Besondere Anforderungen
	Tierarten	Anzahl (n)	Fläche m ²		
1 Nerz (Wildform), Iltis	2	1	0,2	–	
2 Nutria	2	2	0,5	–	
3 Biber	5	30	0,8	–	2)
4 Capybara	5	6	0,5	1	3)
5 Zwergotter	2	10	0,5	2	
6 Fingerotter, Fischotter	2	20	0,8	–	
7 Seotter	2	60	2	25	

Bassins für Säugetiere		Für Gruppen bis zu n Tieren			Für jedes weitere Tier ^{a)}	Besondere Anforderungen
Tierarten	Anzahl (n)	Fläche m ²	Tiefe m	Fläche m ²		
8	Grossbären, ausgenommen Malaienbären ^{b)}	2	50	1	2	
9	Eisbär ^{b)}	1	400	2	20	
10	Asiatische Nashörner ^{b)}	2	10	1	5	
11	Zwergflusspferd ^{b)}	2	20	0,8	–	
12	Flusspferd ^{b)}	2	30	1,5	8	
13	Tapire ^{b)}	2	10	0,8	–	
14	Seekühe ^{b)}	2	80	2	20	
15	Seehunde	5	80	2	10	1)
16	Seelöwen, Seebären	5	150	3	15	1)
17	See-Elefanten, Walross ^{b)}	3	250	10	40	1)

Anmerkungen zu Tabelle 3 (Bassins für Säugetiere)

- a) Das Volumen ist im gleichen Verhältnis wie die Grundfläche zu vergrössern.
- b) Diese Mindestmasse gelten für am 1. September 2008 bestehende Halungen. Bei neu eingerichteten Anlagen sind vorliegende neue Erkenntnisse bei der Festlegung der Mindestmasse einzubeziehen.

Besondere Anforderungen

- 1) Die angegebenen Masse gelten nur für die Bassins. Zusätzlich ist ein angemessener Landteil nötig. Mindestmasse pro Tier: Seehund 10 m²; Seelöwe, Seebär, See-Elefant, Walross: 15 m².
- 2) Das Bassin muss mit für den Biber bearbeitbarem Holz strukturiert sein. Das Holz muss regelmässig erneuert werden.
- 3) Das Innengehege muss auch über ein Bassin verfügen.

Bassins für Vögel*Tabelle 4*

Bassins für Vögel		Für Gruppen bis zu n Tieren			Für jedes weitere Tier	Besondere Anforderungen
Tierarten	Anzahl (n)	Fläche m ²	Tiefe m	Fläche m ²		
1 Grosse Pinguine (ab Eselpinguin) ^{a)}	12	15	2	1	1)	
2 Adéliepinguine ^{a)}	12	15	2	1	1)	
3 Kleine Pinguine ^{a)}	12	15	1	0,5	1)	
4 Pelikane	4	50	0,75	5		
5 Kormorane, Schlangenhalsvogel	6	40	1,25	1		
6 Flamingos	20	100	–	0,5	2)	
7 Sumpf- und Strandvögel	8	6	–	–	2)	
8 Grosse Möwen	6	12	–	–		
9 Kleine Möwen	12	6	–	–		

Anmerkungen zu Tabelle 4 (Bassins für Vögel)

- a) Diese Mindestmasse gelten für am 1. September 2008 bestehende Haltungen. Bei neu eingerichteten Anlagen sind vorliegende neue Erkenntnisse bei der Fest-

legung der Mindestmasse einzubeziehen.

Besondere Anforderungen

- 1) Bassin mit Steilufer und Ausstiegen.
 - 2) Tiefe variabel mit Wattbereich.
-

Reptilien

Vorbemerkung

- A. Die Gehegegrösse muss sich, unter anderem wegen der teils enormen Unterschiede zwischen adulten und juvenilen Tieren, nach der Körperlänge bzw. der Panzerlänge (Carapax-Stockmass) des gehaltenen Individuums richten. Die Gehegegrösse ergibt sich aus der Addition der für jedes einzelne Tier bestimmten Flächen und wird in der Tabelle in der Masseinheit «Körperlänge» (KL) angegeben. Die Körperlänge bedeutet bei Echsen, Krokodilen und Schwanzlurchen die Kopf-Rumpflänge, bei Schildkröten die Panzerlänge (Carapax-Stockmass) und bei Schlangen die Gesamtlänge. Werden mehrere unterschiedlich grosse Tiere zusammen gehalten, so ist die Grösse des grössten Tieres massgebend für die Berechnung. Ergibt sich rechnerisch ein höherer Wert als 2,4m, so kann die geforderte Gehegehöhe bzw. Bassintiefe aus praktischen Gründen auf 2,4 m beschränkt werden. In diesem Fall ist die Gehegefläche proportional so zu vergrössern, dass das Minimalgehegevolumen eingehalten ist.
- B. Die besonderen Ansprüche der jeweiligen Tierart an Temperatur (Ektothermie), Luftfeuchtigkeit und Licht sind zu berücksichtigen. Genaue Informationen sind der aktuellen Terraristikliteratur und den Merkblättern des BVET zu entnehmen.
- C. Gehege für wehrhafte Reptilien (wie Schnapp- und Geierschildkröten), giftige Reptilien (wie Krustenechsen und Giftschlangen), grosse Riesenschlangen sowie grosse Echsen sind so zu gestalten und zu betreiben, dass den Sicherheitsaspekten ausreichend Rechnung getragen wird. Die Gehege müssen mit Sicherheitsverschlüssen (Schlösser, Verschlussriegel usw.) ausgerüstet sein. In öffentlich zugänglichen Tierhaltungen müssen sie mit Sicherheitsglas sowie Schlupfkästen oder Absperrianlagen versehen sein.

- D. Für die Quarantäne, zur Behandlung von Krankheiten und Unfällen, zur Eingewöhnung und zur Zucht und Aufzucht können Tiere vorübergehend in kleineren, strukturierten Gehegen gehalten werden.
- E. Angegeben ist die Wassertiefe an der tiefsten Stelle des Bassins. Bei manchen Arten sollen zudem flachere Bereiche vorhanden sein.

Reptilien

Tabelle 5

Gehege für Reptilien		Für Gruppen bis zu n Tieren				Für jedes weitere Tier			Besondere Anforderungen	
		Anzahl	Landteil	Bassin		Gehege	Landteil	Bassin		
Tierarten		(n)	Fläche KL	Fläche KL	Tiefe KL	Höhe KL	Fläche KL	Fläche KL		
1	Riesenschildkröten, <i>Geochelone</i> spp., <i>Dipsoschelys</i> spp., <i>Kinixys</i> spp., <i>Chersina</i> spp.	a)	2	8x4	–	–	–	2x2	–	1) 2) 3) 5) 6) 7) 12) 26)
2	Spornschildkröte <i>Centrochelys sulcatae</i>	a)	2	8x4	–	–	–	2x2	–	1) 2) 3) 5) 6) 7) 9)
3	Europäische Landschildkröten, <i>Testudo graeca</i> , <i>hermanni</i> , <i>marginata</i> , <i>horsfieldii</i>		2	8x4	–	–	–	2x2	–	4) 5) 7) 9)
4	Alligatorschildkröten (Chelydridae)									
5	Schnappschildkröte <i>Chelydra serpentina</i> , Geierschildkröte <i>Macrolemys temminckii</i>	a)	2	2x2	4x3	1	–	–	2x2	3) 5) 9) 12)
6	Weichschildkröten (Trionychidae) <i>Aspideretes nigricans</i> , <i>Chitra indica</i> , <i>Pelochelys bibroni</i> , <i>Trionyx triunguis</i>	a)	2	2x2	5x3	2	–	–	2x2	3) 5) 7) 9)
7	Halswenderschildkröten (Pleurodira)									
8	Pelomedusenschildkröten, (Pelomedusidae) <i>Pelomedusa</i> , <i>Pelusios</i> spp.	a)	2	2x2	4x2	1	–	–	1x1	3) 5) 9) 18) 26)

Gehege für Reptilien		Für Gruppen bis zu n Tieren				Für jedes weitere Tier			Besondere Anforderungen	
		Anzahl	Landteil	Bassin		Gehege	Landteil	Bassin		
Tierarten		(n)	Fläche KL	Fläche KL	Tiefe KL	Höhe KL	Fläche KL	Fläche KL		
9	Schlangenhalschildkröten (Chelidae) <i>Chelodina, Hydromedusa, Phrynops, Emydura</i> spp.	a)	2	2x2	5x3	2	–	–	2x2	3) 5) 9)
10	Schienenschildkröten (Podocnemidae) Arrauschildkröte <i>Podocnemis expansa</i>	a)	2	2x2	4x2	1	–	–	1x1	3) 5) 9) 18) 26)
11	Schlammschildkröten (Kinosternidae)		2	2x2	4x3	1	–	–	2x2	3) 5) 9)
12	Schmuck- und Zierschildkröten <i>Trachemys, Pseudemys, Graptemys, Chrysemys, Deirocheilus</i> spp.		2	2x2	5x3	2	–	–	2x2	3) 5) 9)
13	Baumbewohnende Echte Chamäleons, <i>Bradypodion, Chamaeleo, Calumma, Furcifer, Kinyongia, Nadzikambia</i>	a)	1	4x4	–	–	4	2x2	–	1) 3) 4) 5) 8) 9) 13) 15) 26)
14	Bodenbewohnende Echte Chamäleons, <i>Chamaeleo</i>	a)	1	6x4	–	–	3	2x2	–	1) 3) 4) 5) 9) 13) 15) 26)
15	Erdchamäleons, <i>Brookesia, Rhampholeon, Rieppeleon</i>	a)	1	6x4	–	–	4	2x2	–	5) 9)
16	Grüne Leguane, <i>Iguana</i> spp.	a)	2	4x3	–	–	4	2x2	–	2) 3) 5) 8) 9) 12) 26)
17	Grosse bodenbewohnende Leguane (ausgewachsen > 1 m Gesamtlänge), <i>Conolophus</i> spp., <i>Ctenosaura acanthura</i> , <i>C. pectinata</i> , <i>C. similis</i> , <i>Cyclura</i> spp.	a)	2	5x4	–	–	2	2x2	–	3) 5) 7) 8) 9) 12) 26)
18	Wasseragame. <i>Phrynosoma</i> spp. Segelechse, <i>Hydrosaurus</i> spp.		2	5x3	2x2	1	5	2x2	–	3) 8)

Gehege für Reptilien	Für Gruppen bis zu n Tieren					Für jedes weitere Tier			Besondere Anforderungen
	Anzahl	Landteil	Bassin		Gehege	Landteil	Bassin		
Tierarten	(n)	Fläche KL	Fläche KL	Tiefe KL	Höhe KL	Fläche KL	Fläche KL		
19 Dornschwanz, <i>Uromastyx</i> spp.	2	5x4	–	–	3	2x2	–	3) 7)	
20 Bartagamen, <i>Pogona</i> spp.	2	5x4	–	–	3	2x2	–	3) 8)	
21 Blutsaugeragamen, <i>Calotes</i> spp. Winkelkopfigagamen, <i>Gonocephalus</i> spp.	2	5x4	–	–	5	2x2	–	3)	
22 Eidechsen, <i>Lacerta</i> , <i>Podarcis</i> , <i>Galloti</i> spp.	2	6x4	–	–	4	2x2	–	3) 9)	
23 Bergeidechse, <i>Lacerta vivipara</i> Kielechse, <i>Algyroides</i> spp.	2	6x4	–	–	4	2x2	–	1) 3) 13)	
24 Krokodiltejus, <i>Dracaena</i> , <i>Crocodilurus</i>	a) 2	3x3	2x2	0,5	3	1x1	–	3) 5) 9) 12) 25) 26)	
25 Grosstejus, <i>Tupinambis</i> spp.	a) 2	5x3	–	–	3	2x2	–	3) 5) 4) 7) 9) 12) 13) 26)	
26 Tannenzapfenechse, <i>Tiliqua rugosa</i>	2	7x4	–	–	3	2x2	–	3) 9)	
27 Blauzungenskinke, <i>Tiliqua</i> spp.	2	6x4	–	–	3	2x2	–	3) 8) 11)	
28 Wickelschwanzskink, <i>Corucia zebrata</i>	2	5x3	–	–	5	2x2	–	3) 8) 11)	
29 Nachtaktive Geckos kletternd, <i>Tarentola</i> , <i>Diplodactylus</i> , <i>Oedura</i> spp., <i>Uroplates</i>	2	4x3	–	–	8	2x2	–	3) 8) 9)	
30 Nachtaktive Geckos bodenbewohnend, <i>Eublepharis</i> , <i>Coleonix</i> , <i>Nephurus</i> spp.	2	6x6	–	–	2	2x2	–	3) 7) 9)	
31 Tagaktive Geckos und Anolis, <i>Phelsuma</i> , <i>Lygodactylus</i> , <i>Gonatodes</i> spp.	2	6x6	–	–	8	2x2	–	3) 8)	
32 Gürtelschweife, <i>Cordylus</i> spp. Plattechsen, <i>Platysaurus</i> spp.	2	5x3	–	–	4	2x2	–	3) 8) 9)	
33 Riesengürtelschweif, <i>Cordylus giganteus</i>	2	5x3	–	–	3	2x2	–	3) 7)	

Gehege für Reptilien		Für Gruppen bis zu n Tieren				Für jedes weitere Tier			Besondere Anforderungen	
		Anzahl	Landteil	Bassin		Gehege	Landteil	Bassin		
Tierarten		(n)	Fläche KL	Fläche KL	Tiefe KL	Höhe KL	Fläche KL	Fläche KL		
34	Krustenechsen, <i>Heloderma</i> spp.	a)	2	4x3	–	–	3	2x2	–	3) 4) 9) 12) 26)
35	Bodenbewohnende Grosswarane aus trockenen Gebieten ⁹	a)	2	5x3	–	–	2	2x2	–	3) 4) 5) 6) 7) 8) 9) 12) 13) 26)
36	Bodenbewohnende Grosswarane aus halbtrockenen bis feuchten Gebieten, <i>V. bengalensis</i> , <i>V. komodoensis</i> , <i>V. nebulosus</i>	a)	2	5x3	–	–	2	2x2	–	2) 3) 5) 6) 7) 8) 9) 12) 26)
37	Baumbewohnende Grosswarane aus feuchten Gebieten ¹⁰	a)	2	5x2	–	–	5	2x2	–	2) 3) 5) 6) 8) 9) 12) 26)
38	Halbaquatisch lebende Grosswarane, <i>Varanus niloticus</i> , <i>V. ornatus</i> , <i>V. salvator</i>	a)	2	5x3	2x2	0,5	2	2x2	1x1	3) 5) 6) 8) 9) 12) 26)
39	Wasserwarane, <i>Varanus mertensi</i>	a)	2	2x2	3x2	0,5	2	1x1	1x1	3) 5) 6) 9) 12) 26)
40	Herbivore Grosswarane, <i>Varanus mabitang</i> , <i>V. olivaceus</i>	a)	2	5x3	2x1	0,5	5	2x2	–	3) 5) 6) 8) 9) 12) 25) 26)
41	Grosse Riesenschlangen ¹¹	a)	2	1x0,5	–	–	0,75	0,2x0,2	–	2) 5) 10) 12)
42	Anakondas, <i>Eunectes</i> spp.	a)	2	1x0,5	1x0,5	0,2	0,75	0,2x0,2	0,1x0,1	5) 12) 17)

⁹ *Varanus albigularis*, *V. exanthematus*, *V. giganteus*, *V. gouldii*, *V. griseus*, *V. panoptes*, *V. rosenbergi*, *V. spenceri*, *V. varius*, *V. yemenensis*.

¹⁰ *Varanus caerulivirens*, *V. cerambonensis*, *V. doreanus*, *V. dumerilii*, *V. finschi*, *V. indicus*, *V. jobiensis*, *V. juxtindicus*, *V. melinus*, *V. rudicollis*, *V. salvadorii*, *V. spinulosus*, *V. yuwonoi*.

¹¹ *Epicrates angulifer*, *Liasis olivaceus*, *L. oenpelliensis*, *L. papuanus*, *Morelia amethystina*, *M. boeleni*, *Python molurus*, *P. natalensis*, *P. reticulatus*, *P. sebae*.

Gehege für Reptilien		Für Gruppen bis zu n Tieren					Für jedes weitere Tier			Besondere Anforderungen
		Anzahl	Landteil	Bassin		Gehege	Landteil	Bassin		
Tierarten		(n)	Fläche KL	Fläche KL	Tiefe KL	Höhe KL	Fläche KL	Fläche KL		
43	Asiatische Kielrückennatter, <i>Rhabdophis</i> spp.	a)	2	1x0,5	0,5x0,5	0,2	0,5	0,5x0,1	0,5x0,1	4) 11) 12) 23)
44	Blütenkrait, <i>Balanophis ceylonensis</i>	a)	2	1x0,5	–	–	0,5	0,5x0,2	–	5) 11) 12) 23)
45	Gefährliche Trugnattern, <i>Boiga dendrophila</i> , <i>B. blandingii</i> , <i>Dispholidus ty-</i> <i>pus</i> , <i>Thelotornis</i> spp.	a)	2	1x0,5	–	–	0,7	0,5x0,2	–	5) 8) 11) 12) 23)
46	Bodenbewohnende Giftnattern	a)	2	1x0,5	–	–	0,5	0,5x0,2	–	4) 5) 11) 12) 13) 23)
47	Königskobra, <i>Ophiophagus hannah</i>	a)	1	1x0,5	–	–	0,5	0,5x0,2	–	5) 11) 12) 14) 23) 25)
48	Baumbewohnende Giftnattern, <i>Dendroaspis</i> spp. ohne <i>D. polylepis</i> , <i>Pseudohaje goldii</i>	a)	2	1x0,5	–	–	0,7	0,5x0,2	–	8) 11) 12) 14) 23)
49	Sehr grosse Giftnattern, <i>Dendroaspis polylepis</i> , <i>Oxyuranus</i> spp.	a)	2	1x0,5	–	–	0,5	0,5x0,2	–	4) 8) 11) 12) 14) 23)
50	Wasserkobra, <i>Boulengerina annulata</i>	a)	2	0,5x0,3	1x0,5	0,4	0,5	0,5x0,1	0,5x0,1	11) 12) 23)
51	Plattschwänze (Seeschlangen), <i>Laticauda</i> spp.	a)	2	0,5x0,3	2x1	0,5	–	–	1x1	12) 18) 20) 21) 23)
52	Gelbbauch-Seeschlange, <i>Pelamis platurus</i>	a)	2	–	2x1	0,5	–	–	1x1	12) 18) 19) 20) 22) 23)
53	Erdvipern, <i>Atractaspididae</i>	a)	2	1x0,5	–	–	0,5	0,5x0,2	–	5) 7) 9) 12) 13) 23)
54	Bodenbewohnende Vipern und Grubenottern, <i>Viperinae</i> und <i>Crotalinae</i>	a)	2	1x0,5	–	–	0,5	0,5x0,2	–	4) 11) 12) 13) 23)

Gehege für Reptilien		Für Gruppen bis zu n Tieren				Für jedes weitere Tier			Besondere Anforderungen	
		Anzahl	Landteil	Bassin		Gehege	Landteil	Bassin		
Tierarten		(n)	Fläche KL	Fläche KL	Tiefe KL	Höhe KL	Fläche KL	Fläche KL		
55	Seitenwindende Vipern und Grubenottern ¹²	a)	2	1x0,5	–	–	0,5	0,5x0,2	–	4) 11) 12) 13) 23) 24)
56	Baumbewohnende Vipern und Grubenottern, <i>Viperinae und Crotalinae</i>	a)	2	1x0,5	–	–	0,7	0,5x0,2	–	8) 11) 12) 13) 23)
57	Wassermokassinotter, <i>Agkistrodon piscivorus</i>	a)	2	0,5x0,5	0,5x0,5	0,1	0,5	0,5x0,1	0,5x0,1	4) 11) 12) 13) 23)
58	Alligatoren, Gaviale, Kaimane, Krokodile ¹³	a)	1	4x2	4x2	0,5	0,5	2x2	2x2	3) 5) 6) 12) 18) 26)
59	Tuatara, <i>Sphenodon</i> spp.	a)	1	4x3	2x1	0,4	0,5	4x3	–	9) 11) 16)

Anmerkungen zu Tabelle 5 (Reptilien)

- a) Für die private Haltung ist eine Bewilligung nach Artikel 89 notwendig.

Besondere Anforderungen

- 1) Zusätzlicher Auslauf im Freien, solange es die Wetterverhältnisse erlauben.
- 2) Gewisse Arten müssen in einem heizbaren Bassin oder Becken ausreichender Grösse baden können, auch im Abtrenngehege.
- 3) Die Temperatur muss den Bedürfnissen der Tiere entsprechen. Ein kleinerer Teil des Geheges muss allenfalls eine höhere Temperatur aufweisen und je nach Art muss für jedes Tier eine Wärmelampe vorhanden sein, damit es sich individuell der Strahlung aussetzen kann.

¹² *Bitis peringueyi*, *B. schneideri*, *Cerastes* spp., *Crotalus cerastes*, *Eristicophis macmahoni*, *Pseudocerastes persicus*.

¹³ *Alligator*, *Caiman*, *Crocodylus*, *Gavialis*, *Mecistops*, *Melanosuchus*, *Paleosuchus*, *Osteolaemus*, *Tomistoma*.

- 4) Die klimatischen Bedingungen über das Jahr hindurch müssen so gewählt werden, dass ein Winterschlaf oder eine Trockenruhe für alle Altersklassen erfolgen kann.
- 5) Soziale Struktur beachten. Unter Umständen müssen die Tiere einzeln gehalten werden.
- 6) Für alle Riesenschildkröten, Sporenschildkröten, Weichschildkröten und Warane: Werden mehrere Tiere im gleichen Gehege gehalten, so müssen die Gehege unterteilt werden können oder es müssen andere geeignete Abtrenngehege vorhanden sein.
- 7) Der Boden muss teilweise mit begrabbarem Substrat versehen sein, so dass die Tiere darin graben und, je nach Art, sich zurückziehen können.
- 8) In allen Gehegen müssen, entsprechend der Art, horizontale oder vertikale Klettermöglichkeiten auf Bäumen, körperdicken Ästen, feinen Zweigen bzw. auf Kork- oder Felswänden vorhanden sein.
- 9) Versteckmöglichkeiten müssen vorhanden sein.
- 10) Erhöhte Liegeflächen müssen vorhanden sein.
- 11) Einsehbare Versteckmöglichkeiten, wie Boden- oder Baumhöhlen, Schlupfkästen, Korkröhren oder Ähnliches müssen vorhanden sein.
- 12) Solide Gehegekonstruktion (Terrarium).
- 13) In der Nacht muss eine deutliche Abkühlung stattfinden.
- 14) Von aussen bedienbarer Schlupfkasten oder eine andere Abtrennmöglichkeit muss vorhanden sein, auch bei Einzelhaltung.
- 15) Das Gehege muss gut belüftet sein (min. 2 Wände aus Maschendraht).
- 16) Kühlanlage muss vorhanden sein, auch für das Bassin.
- 17) Bassin max. 0,6 m tief.
- 18) Ausreichend dimensionierte Filteranlagen.
- 19) Aquarium muss abgerundete Ecken aufweisen. Ideal sind kreis- oder oval-zylinderförmige Becken.
- 20) Aquarium muss eine ausbruchssichere Abdeckung haben.
- 21) Je nach Art Haltung im Süss-, Brack- oder Meerwasseraquarium.
- 22) Haltung im Meerwasseraquarium ohne Landteil.
- 23) Falls für die gehaltenen Arten verfügbar, müssen Antivenine (Seren) vorrätig gehalten oder über die Mitgliedschaft in einem Serumverein leicht beschaffbar sein.
- 24) Bei gewissen Arten müssen Stellen mit feinem, staubfreiem, losem Sand vorhanden sein, wo sich die Tiere eingraben können.
- 25) Der Nachweis muss erbracht werden, dass ausreichend artgerechtes Futter beschafft werden kann.
- 26) Bei gewissen tagaktiven Arten sind helle Lampen (z.B. Halogen, HQL oder HQI) zur Bestrahlung lokaler Aufwärmplätze zu verwenden, ausser die Tiere wer-

den im Freiland oder in Gehegen mit direkter Sonneneinstrahlung gehalten. Die ausschliessliche Verwendung von Bodenheizungen oder Infrarotstrahlern ist nicht zulässig.

Amphibien

Vorbemerkung

- A. Die Gehegegrösse muss sich, unter anderem wegen der teils enormen Unterschiede zwischen adulten und juvenilen Tieren, nach der Körperlänge des gehaltenen Individuums richten. Die Gehegegrösse ergibt sich aus der Addition der für jedes einzelne Tier bestimmten Flächen und wird in der Tabelle in der Masseinheit «Körperlänge» (KL) angegeben. Die Körperlänge bedeutet bei Froschlurchen die Kopf-Rumpflänge, bei Schwanzlurchen die Gesamtlänge.
- B. Die besonderen Ansprüche der jeweiligen Tierart an Temperatur und Luftfeuchtigkeit (Ektothermie) sind zu berücksichtigen.
- C. Die Nahrung für die Larven der Amphibien muss vor allem aus pflanzlichen Bestandteilen zusammengesetzt sein.
- D. Die Nahrung der Amphibien nach Metamorphose (juvenil und adult) muss vor allem aus ganzen Futtertieren (Insekten, Spinnentiere, Würmer, Schnecken, kleine Reptilien und Säugetiere) zusammengesetzt sein. Die Futtertiere müssen von guter Qualität, allenfalls mit Vitaminen und Mineralstoffen angereichert und als Ganzes schluckbar sein.

Amphibien

Tabelle 6

Gehege für Amphibien	Für Gruppen bis zu n Tieren ^{a)}				Für jedes weitere Tier		Besondere Anforderungen	
	Anzahl	Landteil	Bassin	Gehege	Landteil	Bassin		
Tierarten	(n)	Fläche KL	Fläche KL	Tiefe KL	Höhe ^{b)} KL	Fläche KL	Fläche KL	
1 Laubfrösche aus gemässigten Klimazonen,	2	10x5	2x1	2	10	2x2	1x1	1) 2) 3) 4) teilweise 6)

Gehege für Amphibien	Für Gruppen bis zu n Tieren ^{a)}				Für jedes weitere Tier			Besondere Anforderungen
	Anzahl	Landteil	Bassin		Gehege	Landteil	Bassin	
Tierarten	(n)	Fläche KL	Fläche KL	Tiefe KL	Höhe ^{b)} KL	Fläche KL	Fläche KL	
<i>Hyla arborea</i> , <i>H. cinerea</i> , <i>H. meridionalis</i> , <i>Rhacophorus demynsi</i>								
2 Laubfrösche aus tropischen und subtropischen Klimazonen, 2 <i>Agalychnis</i> , <i>Hyperolius</i> , <i>Poypedates</i> spp.	2	10x5	2x1	2	10	2x2	1x1	1) 2) 3) 4) teilweise 6)
3 Bodenbewohnende Baumsteigerfrösche, <i>Dendrobates</i> , <i>Phyl-</i> <i>lobates</i> spp.	2	20x10	2x2	1	8	2x2	10x2	1) 2) 3) 9)
4 Baumbewohnende Baumsteigerfrösche	2	25x15	2x2	1	25	2x2	15x2	1) 2) 5) 9)
5 Krallenfrösche und Wabenkröten tropischer Gewässer, <i>Xenopus</i> , <i>Hymenochirus</i> , <i>Pipa</i> spp.	2	–	5x4	4	–	–	2x2	1) 3) 4) 10)
6 Teichfrosch, Wasserfrosch, <i>Rana</i> spp.	2	10x5	5x5	2	5	2x2	2x1	1) 2) 3) 4)
7 Erdkröte, <i>Bufo bufo</i> Wechselkröte, <i>Bufo viridis</i> Kreuzkröte, <i>Bufo calamita</i> Berberkröte, <i>Bufo mauretanicus</i>	2	5x5	2x1	0,5	4	2x2	1x1	1) 2) 3) 6) 7)
8 Agakröte, <i>Bufo marinus</i> Pantherkröte, <i>Bufo pardalis</i> Tropfenkröte, <i>Bufo guttatus</i>	2	5x5	2x1	0,5	4	2x2	1x1	1) 2) 3) 7)
9 Coloradokröte, <i>Bufo alvarius</i>	2	10x5	2x1	0,5	4	2x2	1x1	1) 2) 3) 7) 8)
10 Wassermolche, <i>Triturus</i> , <i>Taricha</i> , <i>Pachytriton</i> spp.	2	5x5	10x4	4	4	2x2	3x3	1) 3) 11)
11 Riesensalamander,	1	–	3x2	0,5	–		3x2	3) 4) 5) 8)

Gehege für Amphibien	Für Gruppen bis zu n Tieren ^{a)}				Für jedes weitere Tier			Besondere Anforderungen
	Anzahl	Landteil	Bassin		Gehege	Landteil	Bassin	
Tierarten	(n)	Fläche KL	Fläche KL	Tiefe KL	Höhe ^{b)} KL	Fläche KL	Fläche KL	
<i>Cryptobranchidae, Andrias</i> spp.								
12 Landsalamander, <i>Salamandra Ambystoma</i> spp.	2	8x4	2x4	2	4	2x2	1x1	1) 3) teilweise 6) 11)
13 Axolotl, Armmolch, <i>Ambystoma mexicanum</i>	1 (-2)	–	4x2	2	–	–	1x1	1) 3) 10)

Anmerkungen zu Tabelle 6 (Amphibien)

- a) Tiere können für die Quarantäne, zur Behandlung von Krankheiten und Unfällen, zur Eingewöhnung bzw. zur Zucht und Aufzucht vorübergehend in kleineren, strukturierten Gehegen gehalten werden.
- b) Angegeben ist die durchschnittliche Höhe der Gehege; diese dürfen an einzelnen Stellen höher oder niedriger sein.

Besondere Anforderungen

- 1) Es dürfen zwei Tiere zusammen gehalten werden; eine Paarhaltung ist jedoch nicht notwendig. Bei solitär lebenden Arten dürfen zwei verträgliche Tiere auf der Mindestgehegegrösse gehalten werden.
- 2) Das Gehege muss mit verschiedenen Klettermöglichkeiten, wie z.B. Ästen oder Rindenstücken, ausgestattet sein.
- 3) Das Gehege muss Versteckmöglichkeiten, wie Höhlen, Spalten oder Laub, aufweisen.
- 4) Das Gehege muss mit Grünpflanzen ausgestattet sein, auf denen sich die Tiere aufhalten können.
- 5) Das Gehege muss mit Bromelien oder vergleichbaren trichterförmigen Grünpflanzen ausgestattet sein.
- 6) Die Tiere müssen die Winterruhe in lockerem, grabfähigem Substrat verbringen können.
- 7) Der Gehegeboden muss mit lockerem, grabfähigem Substrat ausgestattet sein, damit die Tiere sich zur Winterruhe (Hibernation) zurückziehen können.
- 8) Der Gehegeboden muss mit lockerem, grabfähigem Substrat ausgestattet sein, damit die Tiere sich zum Trockenschlaf (Aestivation) zurückziehen können.

- 9) Hohe Luftfeuchtigkeit.
 10) Das Becken für überwiegend aquatisch lebende Arten muss eine ausreichende Infrastruktur mit Versteckmöglichkeiten aufweisen.
 11) Stark saisonal schwankendes Klima. Starke Absenkung der Temperatur während der Nacht.

Mindestanforderungen für das Halten und den Transport von Speise- und Besatzfischen

Tabelle 7

		Haltung		Transport		
		Forellenartige	Karpfenartige	Forellenartige	Karpfenartige	
1	<i>Tierbesatz</i>					
2	Maximale Besatzdichte pro Kubikmeter Wasser ¹	kg	25–100	28–100	250	500
3	<i>Wasserqualität</i>					
4	Sauerstoffsättigung					
5	– Erwachsene Tiere	maximale Sättigung	Prozente	120		
6		minimale Sättigung	Prozente	60	12	
7	– Jungtiere	minimale Sättigung	Prozente	70		
8	Minimaler gelöster Sauerstoff im abfließenden Wasser	mg/l	5			
9	Minimaler gelöster Sauerstoff im Tierbereich					
10	– langfristig	mg/l	6,5	3,5	5,0–8,0	
11	– kurzfristig	mg/l	5	0,5		
12	Maximaler Ammoniakgehalt					
13	– Erwachsene Tiere	mg/l	0,01	0,02	0,01	0,02
14	– Jungtiere	mg/l	0,006	0,006	0,006	0,02
15	Maximaler Nitratgehalt	mg/l	200	200	200	200
16	Maximaler Kochsalzgehalt	mg/l	35		35	

			Haltung		Transport	
			Forellenartige	Karpfenartige	Forellenartige	Karpfenartige
17	Kohlendioxidgehalt	mg/l	20	20	20	20
18	pH-Werte		5,5–8,5	6,5–9,0	6,5–9,0	6,5–9,0
19	Maximale Temperatur					
20	– Erwachsene Tiere	°C	18	30	2–14	2–18
21	– Jungtiere	°C	14	28		
22	Maximale Temperaturdifferenz beim Umsetzen	°C	3	5	3	5
23	Futterentzug maximal	Tagesgrade	100	280	100	280
24	Der Tierbesatz ist so zu wählen, dass jederzeit alle Parameter der Wasserqualität eingehalten werden.					

Mindestanforderungen für das Halten von Fischen zu Zierzwecken

Vorbemerkung

- A. Das Aquarium darf nicht allseitig direkt einsehbar sein. Es ist den Bedürfnissen der Tiere entsprechend einzurichten. Zumindest müssen in Teilen des Aquariums Sichtschutz und Rückzugsmöglichkeiten für die Fische vorhanden sein
- B. Der Tag-Nachtrhythmus ist einzuhalten.
- C. Die Wasserqualität ist den Bedürfnissen der Fische anzupassen. Der maximale Nitratgehalt darf nicht höher als 200 mg/l sein.
- D. Die Gehegegrösse muss sich, unter anderem wegen der teils enormen Unterschiede zwischen adulten und juvenilen Tieren, nach der Körperlänge des grössten gehaltenen Individuums richten. Die Gehegegrösse wird durch die Addition der Einzelwerte aller Fische bestimmt und in der Tabelle in der Masseinheit «Körperlänge» (KL) angegeben. Die grössten Tiere sind zuerst zu berücksichtigen.

E. Die Körperlänge bedeutet bei Fischen die Gesamtlänge.

Mindestanforderungen für das Halten von Fischen zu Zierzwecken^{a)}

Tabelle 8

	Für Gruppen bis zu n Tieren			Besondere Anforderungen
	Anzahl (n)	Länge ^{c)} KL	Breite ^{c)} KL	
1	Längster Fisch ^{b)}	1	2	1,5
2	Für die 9 nächstgrösseren Fische: jedes weitere Tier	1	0,5	0,1
3	Für weitere Tiere: KL des jeweils grössten Tieres	10	0,25	0,1

Anmerkungen zu Tabelle 8 (Halten von Fischen zu Zierzwecken)

- a) Für die gewerbsmässige Haltung ist eine Bewilligung nach Artikel 90 notwendig.
- b) Die Wassertiefe darf über mindestens zwei Dritteln der Gehegegrundfläche die KL des grössten Fisches nicht unterschreiten.
- c) Die Seitenlänge muss mindestens 15 cm betragen.

Anhang 4
(Art. 165 Abs. 1 Bst. f)

Tabelle 3

Mindestraumbedarf für den Transport von Geflügel

Mindestraumbedarf für den Transport von Hühnern, Gänsen, Enten und Truten		
Gewicht kg	Fläche je kg Lebendgewicht cm ² /kg	Mindesthöhe des Abteils cm
bis 3,0 kg	160	24
bis 5,0 kg	115	25
bis 10,0 kg	105	30
bis 15,0 kg	105	35
über 15,0 kg	90	40

Mindestraumbedarf für den Transport von Eintagsküken		
	Fläche je Tier cm ²	Mindesthöhe des Abteils cm
Eintagsküken, -enten	21	10
Eintagsgänse, -truten	35	10

